

# **Landesbibliothek Oldenburg**

**Digitalisierung von Drucken**

## **Jahrbuch für das Oldenburger Münsterland**

**Vechta, Oldb, 1969-**

Sonja Michaels: Ein Paradies auf Erden im Oldenburger Münsterland? Die Wechselbeziehung zwischen adeliger Herrschaft und ihrem Personal zu Burg Dinklage zwischen dem 17. und 19. Jahrhundert

**urn:nbn:de:gbv:45:1-5285**

*Sonja Michaels*

## Ein Paradies auf Erden im Oldenburger Münsterland?

Die Wechselbeziehung zwischen adeliger Herrschaft und ihrem Personal zu Burg Dinklage zwischen dem 17. und 19. Jahrhundert

In diesem Beitrag geht es um die sozialen Verhältnisse und Beziehungen zwischen Adeligen und ihren Bediensteten, dem *herrschaftliche(n) dienstpersonal zu Burg Dinklage*.<sup>1</sup> Das Personal war wichtig, um angemessen einen adeligen Haushalt führen zu können – dies „erzwang“ förmlich das Selbstbild des Adels, welches auch von einer Verachtung der körperlichen und berufsmäßigen Arbeit geprägt war. Dementsprechend wurden die Menschen, die auf der Burg lebten und arbeiteten, als die *haußgenossen* bezeichnet,<sup>2</sup> zu denen *sämtliche(n) aufm haus Dinklage sich befindenden in meinen [von Galens] dienststehenden* Personen zählten.<sup>3</sup> Der Begriff hebt noch ab auf die überkommene Gemeinschaft sämtlicher Hausbewohner. Das „ganze Haus“ kennzeichnet die Ständegesellschaft der frühen Neuzeit und meint die Gemeinschaft der blutsverwandten Kernfamilie mit den Bediensteten. Das „Haus“ umfasste nicht nur die Gebäude, sondern auch die Bewohner; es bot Recht und Schutz („Hausfrieden“).<sup>4</sup> Das Gesinde gehörte demnach zur „Haushaltsfamilie“, wobei „das gemeinsame Wohnen und Wirtschaften das Wesen der Gruppe bestimmte“ und das Hausinteresse erste Priorität unabhängig vom gesellschaftlichen Stand genoss.<sup>5</sup> Entsprechend war bis gegen Ende des 18. Jahrhunderts der Begriff „Familie“ in der seit der Moderne geläufigen Benennung einer reinen „Kernfamilie“ praktisch unbekannt, statt dessen dominierte das Wort „Hausstand“ oder „Hauswesen“.<sup>6</sup> Abgesehen davon bestand auch auf der Burg Dinklage eine hierarchische Struktur innerhalb der Dienerschaft – analog zur gesellschaftlichen Ordnung der Ständegesellschaft. Sowohl der eigens bestellte Geistliche als auch der Rentmeister verfügten zusammen mit der Haushälterin über eine Sonderstellung; sie gehörten nicht explizit zur eigentlichen Die-





*Abb. 1: Ansicht der Dietrichsburg von Westen, 1920er-Jahre*

nerschaft. Dies offenbarte sich in den umfassenden Aufgaben und in der Entlohnung.<sup>7</sup> Die zahlenmäßig größte Gruppe bildete einerseits das gedungene, per Vertrag gemietete Personal sowie andererseits die zwangsverpflichteten nachgeborenen Kinder der abhängigen Bauern, welche den Gesindezwangdienst ableisteten und in der Regel ein halbes Jahr tätig waren.<sup>8</sup> Mit der Aufhebung des Zwangdienstes unterschied das 19. Jahrhundert dann nur noch zwischen Personen, die ein Gehalt,<sup>9</sup> und Bedienten, die einen Lohn bezogen.<sup>10</sup> Darüber ergab sich in der Zeit auch ein Wandel auf gesellschaftlicher Ebene, der durch die Französische Revolution und die damit einhergehende bürgerliche Emanzipation möglich wurde. Auch dies hatte Auswirkungen auf die Beziehung zwischen Herrschaft und Personal.

Die spezielle Sichtweise einer adeligen Familie auf ihre unmittelbare soziale Umwelt soll anhand des Mikrokosmos der Burg Dinklage veranschaulicht werden. Als Beispiel wurde die Familie von Galen ausgewählt, da die Quellenlage, deren Fundus sich aus einem Privatarchiv schöpft,<sup>11</sup> für unseren Interessenschwerpunkt ausnehmend günstig ist. Freilich ermöglicht ein derartiges Herrschaftsarchiv keine „neutrale“, objektiv-unvoreingenommene Sichtweise, da mit diesem häufig eine bewusste Wirkung und Einstellung einer Adelsfamilie verbunden ist.<sup>12</sup> Es fehlt aus-

sagekräftiges Quellenmaterial als mögliches Korrektiv aus den Händen der Untergebenen, das die womöglich zu positive Sichtweise gegebenenfalls relativieren könnte: Denn in Anbetracht von räumlicher Nähe und sozialer Distanz ergab sich in der Beziehungsebene Herrschaft und Personal auch aufgrund der unterschiedlichen Lebenswelten ein nicht zu unterschätzendes Konfliktpotenzial.

Einen Blick auf das soziale Miteinander erlauben vorwiegend die Rentekorrespondenzen und Verfügungen, die die Umgangsformen der adeligen Herrschaft und ihres Personals zueinander enthüllen, was sowohl direkt durch Inhalt als auch indirekt durch Wortwahl, Form und Ausdruck möglich ist. Dabei sollen auch Wandel und Änderungen des Verhältnisses beider Parteien im Zeitverlauf an Beispielen abgehandelt werden. Ebenso wird die Verhaltens- und die konkrete Verfahrensweise der adeligen Herrschaft gegenüber ihrem Personal in Notfällen (Krankheit, Armut, Witwenschaft) herausgestellt werden, denn hier zeigt sich die Beziehung der beiden heterogenen Gesellschaftsgruppen sehr eindrucksvoll. Es geht also um folgende Fragestellungen: Welche Art von Kommunikationsstrukturen lassen sich im 18. und 19. Jahrhundert nachweisen? Wie zeigt sich das Spannungsverhältnis der zwei unterschiedlichen Sozialgruppen? Wie verfuhr die adelige Familie, wenn die Arbeitskraft ihrer Dienerschaft ausfiel? Und wie vermochte sie, fähiges Personal dauerhaft an sich zu binden?

Die schriftliche Fixierung von Anweisungen seitens der Herrschaft erscheint verständlich, da der Adelsitz Dinklage keinen beständigen Lebensmittelpunkt für die Adelsfamilie bildete – die Burg Dinklage war also keine Residenz, so dass der Kontakt zwischen den beiden Sozialgruppen auf der Burg eher von temporärer Natur war. Freilich ist auch davon auszugehen, dass eine mündliche Kommunikation zwischen Herr und Knecht vorherrschte, dies war praktikabel, da die Schreib- und Lesefähigkeit der Dienerschaft unterschiedlich stark ausgeprägt gewesen war,<sup>13</sup> wobei insbesondere die weiblichen Bestallten sowie die unteren Lohngruppen ins Auge fallen. Doch die mangelnden Kenntnisse verweisen eher auf schlecht ausgebildete Lehrer, denn auf unbegabte Schüler. Erst seit dem späten 18. Jahrhundert unterrichteten Theologen mit erweiterten Kenntnissen in Latein und Französisch die Dinklager Schüler.<sup>14</sup> Schließlich muss berücksichtigt werden, dass herrschaftliche Verordnungen meist darauf zielten, Ärgernisse zu beheben, wobei ihre tatsächliche Umsetzung ungewiss bleibt. Ebenso ist es denkbar, dass Missstände so gar nicht bestan-



*Abb. 2: Innenhof der Dietrichsburg mit Blick auf das noch nicht umgebaute Viehhaus, 1920er-Jahre; im oberen Stockwerk des linken Gebäudes war zeitweilig ein Teil der Dienerschaft untergebracht.*

den und die Herrschaft lediglich einen idealen Sollzustand in ihren Weisungen an den Rentmeister beschrieb. Auf der anderen Seite bedeutet das völlige Fehlen von etwaigen Anordnungen nicht gleichzeitig, dass kein Handlungsbedarf bestand. Diese Kluft verweist darauf, dass normative Quellen und Lebenswirklichkeit keinesfalls deckungsgleich sind.

Abgesehen davon, bot sich hier die Möglichkeit, aufgrund der dichten Überlieferung der Quellen einen harmonischen, eher konfliktfreien Ansatz zu wählen, denn die bisherigen Forschungen, die derartige Konstellationen beleuchten, konzentrieren sich zumeist auf konflikthafte Verhaltensmuster: Zank, Zwietracht und Ungehorsam der Untergebenen gegenüber den Dienstherrn konnten auffällig häufig dokumentiert werden.<sup>15</sup> Daneben sollte bei einer Bewertung der sozialen Beziehungen berücksichtigt werden, dass grundlegende Unterschiede zwischen Gutswirtschaften und Grundherrschaften existieren, wobei die letztere Form im Niederstift Münster Bestand hatte. Denn damit verbunden sind unterschiedliche wirtschaftliche Systeme, die auch einschneidende Auswirkungen auf das soziale Beziehungsgeflecht gehabt

haben dürften. Grundsätzlich ist festzustellen, dass die Gutsherrschaft drückender für die Abhängigen erscheint<sup>16</sup> als die beispielsweise zu Dinklage praktizierte Grundherrschaft.<sup>17</sup> Dies mag ein Grund für das eher einvernehmlich erscheinende Verhältnis der beiden unterschiedlichen Gesellschaftsgruppen zu Burg Dinklage sein.

## Kommunikation zwischen Herrschaft und Verwalter im 18. Jahrhundert

Zunächst sei ein Blick auf den Verwalter geworfen, der über eine herausgehobene Stellung innerhalb der Personalhierarchie verfügte und direkten Kontakt zur Herrschaft hatte. Der Rentmeister wirkte als Stellvertreter für die abwesende Herrschaft und trat daher gegenüber den Untergebenen in einer Vermittlerrolle auf.<sup>18</sup>

Für das 18. Jahrhundert gilt bezogen auf die Burg Dinklage, dass die Beziehung trotz des direkten Kontaktes und Austausches zwischen adeliger Herrschaft und Rentmeister sehr distanziert war. Dies äußerte sich auch darin, dass Verfügungen und Anweisungen selten ohne Umwege in mündlicher Form an ihn weitergegeben wurden – selbst wenn die adelige Herrschaft auf der Burg weilte.<sup>19</sup> Allerdings lässt sich diese Möglichkeit der Übermittlung naturgemäß nur schwer nachweisen, obwohl erwiesenermaßen auch persönliche Bescheide gegeben wurden.<sup>20</sup> Es dominieren Niederschriften, allerdings war eine zeitnahe Verschriftlichung der direkt erteilten Order unablässig zur Rückversicherung des Rentmeisters: ... *so wollen euer Excellenz mir auch das schriftliche decret hierüber gnädig zukommen lassen.*<sup>21</sup> Berücksichtigt werden muss dabei auch, dass eine schriftlich fixierte Anweisung nicht so schnell dem Vergessen anheim fällt:<sup>22</sup> Aufzeichnungen hatten überdies den Vorteil, archiviert und jederzeit überprüft werden zu können – dies konnte wichtig werden, da sich die adlige Familie unregelmäßig vor Ort aufhielt und ihnen Nachrichten, die die Burg betrafen, nachgeschickt wurden.<sup>23</sup>

Innerhalb der Schriftwechsel wurde der Rentmeister nur mittelbar mit „er“ angesprochen.<sup>24</sup> In Westfalen war sonst die Anrede in der zweiten Person Plural üblich, während das vertrauliche „Du“ völlig verpönt war.<sup>25</sup> In diesem Anredemodus manifestierte sich besonders die gesellschaftliche Ungleichheit.<sup>26</sup> Weiterhin dokumentierte die Verwendung des „pluralis majestatis“ sowie die korrekten, also keinesfalls einschmeichlerischen, „standeserhöhten“ Titulaturen wie *euer hochgebohrne Excellence meiner gnädigen frawen Erbcammerinnen*<sup>27</sup>

eine strenge soziale Distanz. Parallel dazu ist zu konstatieren, dass die Schriftstücke des Rentmeisters mit *unterthänig geborsambster bericht*<sup>28</sup> überschrieben wurden. Entsprechend findet sich die Unterschrift des Verwalters stets devot, ganz unten rechts in der Ecke am Ende des Schriftstückes wieder: *unterthänig geborsambster knegt*<sup>29</sup> oder auch *ich verharre in aller submihson eur Excellence unterthänig geborsamster diener*.<sup>30</sup> Ebenso verweist die durchgängige Verwendung der deutschen Hochsprache seitens der Herrschaft auf ein untergeordnetes Dienstverhältnis,<sup>31</sup> zumal der münsterländische Adel schon seit dem ersten Drittel des 17. Jahrhunderts das Französische verwendete,<sup>32</sup> und sich die hochsprachliche Norm nur langsam durchsetzte und regionale Dialekte teilweise noch bis heute eine soziale Abwertung erfuhren.<sup>33</sup>

### Kommunikation zwischen Herrschaft und Verwalter im 19. Jahrhundert

Für das 19. Jahrhundert lässt sich innerhalb der Beziehungsebene Herrschaft und Rentmeister eine Zäsur erkennen, die sich auch an der Verringerung des räumlichen Abstandes zwischen Herrschaft und Verwalter festmachen lässt. Hatte der Verwalter zuvor an einer prominenten Örtlichkeit, nämlich im herrschaftlichen Wohnhaus am Markt in Dinklage logiert, so lebte er jetzt zusammen mit seiner Familie auf der so genannten „Herbortsburg“, die neben der von der Herrschaft bewohnten Burg lag. Die räumliche Nähe zur Herrschaft ermöglichte einen häufigen Kontakt. Dies schlug sich in der Korrespondenz durch leutseligen Tonfall und Anrede nieder: *Sie Herr Rentmeister haben wohl in rücksicht der frau und kinder des Krützmann [ein Diener] die freundschaft, diesen saumseligen patron zu sich kommen zu lassen, und demselben an seiner pflicht statt des herrn Grafen von Galen nachdrücklich noch einmal zu erinnern*.<sup>34</sup> Obwohl in vornehmen Haushalten des 19. Jahrhunderts das Siezen des Personals allgemein üblich war,<sup>35</sup> so fällt hier das harmonisch-persönliche, fast private Vertrauensverhältnis des auch sonst „volksnah“ erscheinenden Arbeitgebers Clemens August von Galen (1748-1820) zu seinem langjährigen Verwalter auf. Dieser Umstand kommt sehr deutlich bei einer geplanten Neueinstellung einer Haushälterin zum Ausdruck, wobei die Art von Rücksprache hinsichtlich der Einstellung von Bediensteten anhand der untersuchten Quellen ansonsten in dieser Form nicht belegbar ist. Zudem ist dies auch ein weiterer Beleg für das tiefe Vertrauensverhältnis zwischen dem Adeligen

und seinem Rentmeister, da der Untergebene in die Entscheidungsfindung mit einbezogen wurde: *Nun wünsche ich von ihnen, Herr Kleyboldt, zu erfahren, ob nicht die Bernardine Singor als Haushälterinn auf der Burg Dincklage brauchbar wäre. Ich kann dabier nicht riechen, was zu Dincklage vorgeht, und deßwegen müssen sie, Herr Kleyboldt, mir wahrhaft, und aufrichtig ihre meynung schreiben; auch wenn ihrer meynung nach die B. Singor nicht Haushälterinn werden müßte, warum sie wünschen, daß eine andre angenommen, und dahin geschickt werde. (...) Beyde [Kandidatinnen] waren bey mir, beyde waren nicht, wie gemeine leute, sondern einiger maaßen nach der mode gekleidet, beyde hatten hüte mit seidenen bändern auf den köpfen, und ich fürchte, daß schon dieses ihnen, Herr Kleyboldt, mißfallen wird.* Der Rentmeister mochte keine an Mode interessierte Haushälterin, da er für das Wohl des Hausstandes Sorge tragen musste. Womöglich vermutete er, dass eine derartig ausgestaffierte Haushälterin mehr Zeit für ihre äußere Erscheinung aufwenden und sich so für die Belange des Haushaltes gleichgültig zeigen könnte. Zudem erschien ihm möglicherweise eine allzu elegant gekleidete Haushälterin unpassend für den ländlichen Hausstand zu Dincklage, während sein adeliger Vorgesetzter wohl eher eine gegensätzliche Meinung vertrat. In demselben Schreiben, welches der adelige Hausherr übrigens – wie er es immer zu tun pflegte – nur mit „*Galen Erbk.*“ unterschrieb oder stempelte, äußerte er sich offen und frei zu seinem Gesundheitszustand sowie über weitere innerfamiliäre Belange.<sup>36</sup> Diese Verhaltensänderung ist auffällig. Die Ursache dafür ist vermutlich in der langen Dienstzeit der ersten Verwaltergeneration Kleyboldt und der sich daraus ergebenden besonderen Vertrauensstellung zu sehen. Dabei ist zu bedenken, dass Vorgesetzter und Untergebener fast gleichaltrig<sup>37</sup> waren und so zumindest ansatzweise über einen ähnlichen Erfahrungshorizont verfügen dürften. Dieser Wandel kann jedoch erst durch die gesellschaftlichen Umwälzungen und die damit einhergehende allmähliche Auflösung der Ständegesellschaft möglich geworden sein, die die Standesunterschiede, wenn nicht ganz aufhob, so doch verwischte: Dass der adlige Gutsbesitzer dem gegebenenfalls aufgeschlossen gegenübertrat, mag sich zudem auch in seiner dritten Ehe mit einer *braven und tugendhaften untadelhaften* Frau bürgerlichen Standes widerspiegeln – freilich nachdem er *für die standesmäßige fortpflanzung der familie hinreichend gesorgt* hatte.<sup>38</sup> Andererseits blieb das Dienstherr-Untergebener-Verhältnis bestehen, dessen sich der Verwalter bewusst war.<sup>39</sup> Be-



sonders augenfällig wird dieses ungewöhnlich vertrauliche Verhältnis, wenn die nachfolgende adlige Generation unter Matthias von Galen mit ihrem Rentmeister in der ersten Person Plural korrespondiert und so wieder eine Distanz aufbaut.<sup>40</sup> Es ist jedoch möglich, dass der 23-jährige noch unter Kuratel stand und entsprechende Entscheidungen nur zusammen mit seinen Vormündern fällen konnte. Und letztlich vermochte diese Distanz während der Form auch das (im Vergleich zum Rentmeister) jugendliche Alter des Majoratsherrn zu kaschieren, um so das gewünschte und von sozialer Distanz geprägte Herrschaft-Angestellter-Verhältnis herbeiführen zu können.

Ferdinand von Galen (1831-1906), der die sechste Generation der Familie zu Dinklage repräsentierte, fühlte sich seinen Untergebenen verpflichtet, und auch der Umgang erscheint familiär-persönlich; so schrieb beispielsweise der Verwalter Meier 1883: *Ich habe von der Jungfer erfahren daß Herr Graf August an einem fußübel leide, und die kleine Paula am gastrischen fieber bedencklich erkrankt sei, hoffentlich wird der liebe gott das schwere kreuz wenn er es für gut findet wieder abnehmen, und wir wollen hier beten daß er dasjenige thun möge was er für gut und heilsam finde.*<sup>41</sup> Doch als gerade dieser Rentmeister über Jahre hinweg Gelder veruntreut hatte, war es dem Majoratsherrn unmöglich, diesen selbst zur Rechenschaft zu ziehen. Er überließ dies seinem ältesten Sohn, der den Familienvorsitz in dieser Zeit (1891) übernehmen sollte.<sup>42</sup>

Weiterhin drückt sich die engere Bindung und Anlehnung zu Beginn des 19. Jahrhunderts in der Namensgebung der Kinder (insbesondere der Töchter) der Rentmeister aus; direkte Patenschaften sind nicht nachweisbar: Die zweite Tochter des Friedrich Wilhelm Kleyboldt, die 1818 geboren wurde, verweist auf eben jene dritte Ehefrau des Clemens August (1777-1840).<sup>43</sup> Diese Namensgebungen sind schon für das frühe 18. Jahrhundert belegbar, wenn auch aus anderen Beweggründen. Die selten dokumentierte und somit eher ungewöhnliche Namenskombination „Henrica Friderica“ verweist auf die erste Frau des Wilhelm Ferdinand von Galen. Die zweite Tochter des Rentmeisters Flechmann wurde nach ihr benannt. Sie wurde 1721, kurz nach dem Tod ihres Vaters geboren.<sup>44</sup> Vermutlich erhoffte sich die nachgelassene Witwe Beistand und Unterstützung seitens der Herrschaft. Auch Sophia Ludovica, die dem Rentmeister Sinderen 1764 geboren wurde, verweist auf die zweite Frau von Wilhelm Ferdinand von Galen.<sup>45</sup> Mit Bedacht nutzte man diese Nachbenennung, denn neben ei-

ner „Ehrung“ des Namensgebers erhoffte man sich zugleich eine Vorbildfunktion („Gleiche Namen tun gleiches Gutes“).<sup>46</sup>



*Abb. 3: Die Bedienstete  
Anna Fangmann (ca. 1850er-Jahre),  
die auf der Burg langjährig tätig war*

### Die untergeordnete Dienerschaft: Nähe und Distanz zur Herrschaft (17. - 19. Jahrhundert)

Nur vereinzelt direkte Berührungspunkte der adligen Welt gab es hingegen zum übrigen Dienstpersonal wie beispielsweise Stallburschen, Knechten und Mägden.<sup>47</sup> Die Gründe dafür sind vielfältig: Die adligen Besitzer waren nicht ständig anwesend, und sie arbeiteten nicht mit,<sup>48</sup> auch bildeten die beiden Gruppen niemals eine Tischgemeinschaft und letztendlich bedienten sie sich auch unterschiedlicher Sprachen (Französisch versus Deutsch beziehungsweise Niederdeutsch),<sup>49</sup> die Missverständnisse evozieren konnten. Ebenso lässt sich (jedenfalls bezogen auf das 18. Jahrhundert) feststellen, dass es eine direkte bzw. schriftliche Kommunikation zwischen adeliger Herrschaft und dem einfachen Personal so gut wie nie gab.<sup>50</sup> Die gesellschaftliche Distanz war unüberwindlich, auch wenn die beiden Lebenswelten nicht völlig

getrennt voneinander waren. Die verwitwete adelige Verwalterin des Hauses Dinklage überblickte die dort herrschenden Bewandnisse so gut, dass sie über Herkunft<sup>51</sup>, Alter, Nebenbeschäftigungen und etwaige Krankheiten der einzelnen Bediensteten sehr genau im Bilde war, ohne dass der Rentmeister sie vorher detailliert darüber informiert hatte, wie es sonst durchaus zu geschehen pflegte.<sup>52</sup>

Sehr auffällig ist, dass in den untersuchten Quellen (abgesehen von Lidlohnabrechnungen der Zwangdienstleistenden) vorwiegend nur von „Magd“ oder „Mägde“ gesprochen wird, und, wenn überhaupt, dann erfährt der Leser nur den Vornamen<sup>53</sup>, mit dem üblicherweise das Gesinde auch direkt angeredet und nach Gutdünken des (vorgesetzten) Schulden umgeändert wurde.<sup>54</sup> Dessen ungeachtet wurden zwei Bedienstete mit den regional weit verbreiteten Namen „Hermann“ nicht umbenannt, sondern man unterschied zwischen dem *klenen* und dem *grotten Hermen*.<sup>55</sup> Ein Name als individuelles Merkmal der Person fehlte in Dinklage demnach häufiger, wobei dies den Quellen geschuldet sein kann: Die Funktion und Arbeitsleistung der jeweiligen Person stand im Vordergrund. Dies spiegelt sich auch in den Steuerlisten des späten 17. Jahrhunderts wider, ganz unabhängig davon, in wessen Diensten das Gesinde stand: Auch die Mägde und Knechte des Vogtes blieben anonym. Mitte des 18. Jahrhunderts werden dann fast durchgängig die Vornamen angeführt – Ausnahmen bildeten lediglich das Gesinde des Schlüters sowie des Stallmeisters. Vermutlich hing das mit der allmählichen Verbreitung der Schriftfähigkeit zusammen. Von einer Missachtung (vor allem) des weiblichen Geschlechts kann nur bedingt die Rede sein, denn auch die Ehefrauen der Dienstherren blieben beispielsweise in den Steuerlisten durchgängig namenlos.<sup>56</sup> Das Desinteresse an Namen zeigt sich insbesondere im Fall des Schweinehirten: Dessen Tätigkeit schätzte man als eher gering ein, womit ein niedriger sozialer Status einherging. Entsprechend kannten die Dienstherren oftmals den Namen des Hirten nicht.<sup>57</sup> Zu berücksichtigen ist dabei auch, dass eine hohe Fluktuation mit diesem Dienst einherging, so dass es gegebenenfalls nicht für nötig erachtet wurde, sich den Namen zu merken oder dieser einfach nur vergessen wurde.

### Adelige Praktik und Sorge in Zwangslagen ihres Personals

Besonders deutlich wird das Beziehungsgeflecht Herrschaft-Personal in außergewöhnlichen Situationen, nämlich dann, wenn ein Bediens-

teter in Not oder von Armut bedroht war und dessen Arbeitskraft durch unverhoffte Geschicke wie Krankheit, Alter oder (Arbeits-)Unfälle ausfiel.<sup>58</sup> In Anbetracht solcher Notlagen konnte sich dann erst eigentlich die „menschliche Fürsorge“ und damit das „Grundprinzip des ‚ganzen Hauses‘“ zeigen.<sup>59</sup> In Zwangslagen der Dienerschaft sollte ihr eigentlich Hilfe seitens der Herrschaft zuteil werden, auch in der weitverbreiteten Hausväterliteratur wurde eigens darauf hingewiesen.<sup>60</sup> Allerdings nahm erst die Oldenburgische Gesindeordnung von 1826, die auch für Dinklage galt, einen entsprechenden Passus auf.<sup>61</sup> Die Grundlagen dieser Ordnung wurden auf Dinklage bereits zuvor praktisch umgesetzt. Dies dokumentiert eine herrschaftliche Verordnung des Clemens August Freiherr von Galen (1748-1820), welche um 1786 entstanden ist und für sämtliche auf der Burg Dinklage dienenden Personen verbindlich galt. Aus dieser geht hervor, dass er zwar nicht gesonnen, denen in meinen diensten stehenden falls ihnen eine kranckheit überkömt, und ihnen die zahlung der medicin selbst beschwerlich wird, die zalung der nötigen medicin aus meinen mitteln zu versagen, jedoch sol derjenige, welchen die zahlung der medicin aus meinen mittelen verlangt, dieses dem Rentmeister vorher anzeigen, worauf selber einen schein an den Apotheguer über die zu gebende medicin erteilt, welche der Apotheguer zur rechtfertigung seiner rechnung beylegt.<sup>62</sup> Diese Versicherung auf unentgeltlichen Beistand im Krankheitsfall erfüllten sonst im 17. und frühen 18. Jahrhundert weibliche Adlige beziehungsweise Hausmütter mit ihrer eigenen Hausapotheke samt ihrem eigenen Wissen und Können.<sup>63</sup> Wie lässt sich dieser Unterschied erklären? Vermutlich hielt man zu Dinklage gegen Ende des 18. Jahrhundert keinerlei Hausmittelchen (mehr) bereit,<sup>64</sup> da die Adelsfamilie selten dort war, statt dessen wusste man das Hausgesinde bei einem relativ nahegelegenen Arzneihändler gut versorgt – zumal davon auszugehen ist, dass sich sonst nur eher gut situierte Personengruppen kostspielige Medizin erlauben konnten. Erst in den Gesindeordnungen des 19. Jahrhunderts war der Anspruch des Personals auf ärztliche Behandlungen und Medikamente auf Kosten des Dienstherrn schriftlich festgehalten und normativ verbindlich.<sup>65</sup> Folglich konnten die Dinklager Dienstboten schon recht früh auf die Fürsorge seitens ihrer Herrschaft setzen und über ärztliche Behandlungen und Medikamente verfügen.<sup>66</sup> Es wurde also keinerlei Unterschied gemacht,<sup>67</sup> ob Verwandtschaft in der Umgebung den kranken Dienstboten pflegen

konnte oder nicht. Aus der Verfügung geht weiter hervor, dass schon, wie zuvor unter der Ägide seines Vaters, für Bedienstete Medikamente bei einem Apotheker in Vechta erstanden wurden.<sup>68</sup> Die so entstehenden Kosten trug die adelige Herrschaft. Arzt- und Arzneikosten, die ausdrücklich für die Dienerschaft anfielen, sind noch bis Mitte des 19. Jahrhunderts belegbar.<sup>69</sup> Betrachtet man jedoch die einzelnen Anteile von Dienstherrschaft und Domestiquen etwas genauer, so wird deutlich, dass wesentlich höhere Ausgaben für die Adeligen anfielen, obwohl die Dienerschaft mit hoher Wahrscheinlichkeit eine personelle Überzahl bildete. 1817 fällt die pekuniäre Differenz nicht so stark ins Gewicht, aber die beiden folgenden Jahre bezeugen doch erhebliche Differenzen: 1818 (205 zu 145 Reichstalern) und 1819 (210 zu 140 Reichstalern).<sup>70</sup> Zu berücksichtigen ist jedoch, dass Mitte Mai 1820 der bejahrte Erbkämmerer verstarb und deshalb zu vermuten ist, dass er vorher auf die kostspielige Kunst der Ärzte vertraut hatte. 1820 kehrte sich das Mengenverhältnis eindeutig zugunsten der Dienerschaft um: Es wurden mehr geldliche Mittel für diese bereitgestellt,<sup>71</sup> so dass durchaus der Eindruck entsteht, dass das Dienstpersonal im Krankheitsfall gut versorgt wurde. Offensichtlich nahm die Familie von Galen noch im 19. Jahrhundert die Burg Dinklage mitsamt Inventar als „ganzes Haus“ wahr, welches deshalb auch paternalistisch, einem christlichen Haushalt gemäß, geführt werden musste. Und das, obgleich im selben Zeitabschnitt im bäuerlichen Umfeld schon Auflösungsstendenzen bemerkbar wurden: Im Krankheitsfall schickte ein Bauer zumeist „seine“ Mägde und Knechte zurück ins Elternhaus – erst wenn sich diese wieder erholt und arbeitsfähig waren, wurden sie wieder aufgenommen.<sup>72</sup>

### Herrschaftliches Verhalten gegenüber Witwen, Waisen und anderen Hilfsbedürftigen

Im Umgang mit hilfsbedürftigen Untergebenen kommt das Ideal eines „Hausvaters“ sehr stark zum Vorschein, auch wenn ältere Untersuchungen überwiegend zu anderen Ergebnissen kommen.<sup>73</sup> So sorgte sich die Herrschaft zu Dinklage auch um die Familie ihres Bediensteten, wenn deren Ernährer verstarb: Man überließ der Witwe zunächst (meistens für eine begrenzte Zeit) noch die gestellte Dienstwohnung und ließ ihr auch weiterhin das Gehalt ihres Mannes auszahlen.<sup>74</sup> Danach stand man ihr *bis zum wiederrufe* mit

einer *namentlose* Unterstützung von zwei Talern sowie einem Scheffel Roggen bei.<sup>75</sup> Ganz spezielle Hilfe billigte die adelige Herrschaft verwaisten, minderjährigen Kindern ihrer Dienerschaft zu, die über keinerlei soziale Netze verfügten. Die zwei nachgelassenen Söhne Ferdinand und Johan sowie die Tochter Marie Lisbeth des verstorbenen Burgjägers Kamphaus, die keine direkten Angehörigen mehr hatten, kamen bei der einheimischen Familie Nemsman unter, wobei die beiden Jungen zusammen bleiben durften, das Mädchen hingegen in einem anderen, verwandten Haushalt aufwuchs.<sup>76</sup> Für alle drei floss Geld aus der Renteikasse für Kost, Logis, Kleidung und Unterricht.<sup>77</sup> Diese Art der Unterstützung erstreckte sich ebenso auf andere mittellose Kinder.<sup>78</sup> Auch die halb verwaisten Sprösslinge des im Dienst umgekommenen Jägers Westphal wurden versorgt. Für die minderjährige Tochter entrichtete die Herrschaft das Schulgeld für die Dinklager Mädchenschule, damit sie *in der katholischen religion, im lesen, schreiben, stricken, so gut, als in Dinklage möglich ist, unterrichtet werde*. Mit dem Erreichen des 14. Lebensjahres sollte das Kind *auch in allen weiblichen handarbeiten auf herrschaftliche Kosten ferner unterrichtet werden, biß es erwachsen, und fähig seyn wird, sein brod selbst zu verdienen*. Der ältere Sohn durfte für seinen Lebensunterhalt die Amtsstelle des verstorbenen Vaters übernehmen.<sup>79</sup> Doch nicht nur verlassenen Kindern kam Hilfe zu, auch zurückgelassene Eltern erfuhren Unterstützung: Ein Knecht war im Dienst verstorben und seinen Eltern ließ man *gemäß hoher anweisung* den vollständigen Jahreslohn zukommen.<sup>80</sup> Hilfsbedürftige völlig anderer Art konnten ebenfalls auf die Gunst der Herrschaft setzen: Alkoholranke, zu denen vor allem Männer zählten, blieben (mit Abmahnung) weiterhin im Amt.<sup>81</sup> Offenbar war der Missbrauch von Alkohol so weit verbreitet,<sup>82</sup> dass dieses – solange der Dienst nicht litt – stillschweigend toleriert wurde.<sup>83</sup> Anhand des untersuchten Aktenmaterials konnte lediglich eine unehrenhafte Entlassung nachgewiesen werden: Ein Briefbote hatte Geld veruntreut und musste deshalb sein Amt aufgeben. Trotzdem versuchte der adelige Hausherr *aus mitleiden für [des Postboten] frau und kinder (...) die criminal behandlung wegen veruntreuter gelder einstweilen noch von ihm abzuhalten*.<sup>84</sup> Fast ein Vierteljahrhundert zuvor hatte der Burgvikar Geld verloren. In diesem Fall reagierte die Herrschaft anders und verzieh ihm.<sup>85</sup> Kam es trotzdem zur Entlassung, so achtete man durchaus darauf, dass dieses „sozialverträglich“ geschah – Erkundigungen wurden eingeholt,

damit die Entlassenen nicht völlig verelendeten.<sup>86</sup> Neben dem Vermögen entschied auch die Altersklasse für oder wider eine Verabschiedung der Bediensteten: Der Pförtner *Caspar Viehmann weil er noch jung und ein eigenes hauß hat, kan verabschiedet werden.*<sup>87</sup> Sein Kollege Herm Böckmann wurde als *abgängig und ungesunder mensch* beschrieben, der *dem dienst und leben balde verabschieden* würde und damit eigentlich dienstunfähig war.<sup>88</sup> Der Ältere durfte seine Arbeit behalten<sup>89</sup> und diese – so gut er dies vermochte – weiterhin ausüben. In einem anderen Fall wies man dem Dienstboten eine andere, bequemere Tätigkeit zu, wie dem Jäger Anton Meier, der *wegen gebabten mehrmahligen blutspeien schwächlich geworden, mitthin die jagd strapatzen nicht mehr aushalten* konnte und deshalb das Register der Zwangdienstleistenden führte.<sup>90</sup> Bisweilen stellte man dem Amtsinhaber noch jemanden an die Seite, damit dieser langsam auf die Arbeiten vorbereitet wurde.<sup>91</sup> Mancher der altgedienten Bediensteten wurde in den Ruhestand geschickt wegen *alters auch kränklichen zustandes*, wobei ihm sämtliche Einkünfte belassen wurden; seine Aufgaben jedoch wurden an einen anderen delegiert.<sup>92</sup> Bewährtes und zuverlässiges Personal erfuhr demnach besonderen Schutz – selbst bei der umfangreichen Haushaltsumstrukturierung im Jahre 1770 als einige Bedienstete entlassen wurden.<sup>93</sup> Nur auf diese Weise konnten viele der Bestallten bis an ihr Lebensende auf der Burg arbeiten, denn so war es ihnen möglich, ihren Lebensunterhalt zu bestreiten: Eine Vorsorge oder gar Versicherung für alte Dienstboten gab es nicht.<sup>94</sup>

In den Genuss von Zuwendungen in Form von jährlichen Pensionen kamen meist männliche Bedienstete: So wurde ein bestallter Förster von seinem Amt gänzlich freigestellt, weil er *wegen seines hohen alters und des halb abnehmenden kräften nicht wohl mehr imstande war und eine solche verwaltung vielmehr seine lebenstage wahrscheinlich verkürtzen würde.*<sup>95</sup> Auf diese Art von herrschaftlicher Versorgung gab es keinerlei Rechtsanspruch – sie war willkürlich und mehr an die vorleistende „Dienstwilligkeit des Personals“ gebunden.<sup>96</sup>

### Gaben und Gratifikationen: Beweis für gutes Einvernehmen

Deutlich zutage treten auch die Beziehungen der zwei heterogenen Sozialgruppen zueinander, wenn man die Testamente adeliger Erblasser anschaut. Im Angesicht des nahen Todes bedachten Adelige ihr treues Personal. Zwar ließen sich nicht in jedem der untersuchten

Testamente, die zum Haus Dinklage gehörten und greifbar waren,<sup>97</sup> Verfügungen und Legate zugunsten von Bediensteten nachweisen (einige, besonders die der adligen Frauen, sind auffallend knapp gehalten), doch kamen solche Bestimmungen unterschiedlichen Gehaltes, unabhängig von Zeit, Geschlecht, Konfession und Familienstand des Erblassers vor. Grundsätzlich wurde das im Dienstverhältnis stehende Personal bedacht, welches zur Zeit der Niederschrift noch in Diensten stand und nicht etwa durch Heirat ausgeschieden war. Die Voraussetzung schlechthin für eine derartige Schenkung war eine jahrelange, treue Pflichterfüllung, welche immer wieder ausdrücklich betont wurde.<sup>98</sup> Einige Diener hob der Erblasser mittels namentlicher Nennung besonders heraus; diese erhielten zumeist bis zum Lebensende eine Jahresrente, Kostgeld oder auch eine einmalige, dann aber vergleichsweise hohe Gratifikation, während sich das übrige Personal mit weniger begnügen musste, wobei es sich meistens um Geldbeträge handelte – selten sind Freibriefe für Eigenbehörige belegt.<sup>99</sup> Üblicherweise erhielten weibliche Bedienstete weniger Geld als ihre männlichen Kollegen. Stattdessen wurden ihnen persönliche Dinge (wie goldene Kleinodien, getragene Textilien) überlassen.<sup>100</sup> Auch mahnte der adelige Erblasser den Erben an, die hinterlassenen Diener, Witwen und Waisen gut zu behandeln und gegebenenfalls mit Geld oder Lebensmitteln zu unterstützen und insbesondere die Älteren nicht zu entlassen und die übrigen zu übernehmen, wobei auch eine Dienstversetzung oder ein Aufstieg möglich war. Beistand zur Gründung eines Hausstandes durch Ansiedlung innerhalb des Kirchspiels Dinklage als *biesiger landesunterthan* kam verdienstvollen Dienstboten ebenfalls zu,<sup>101</sup> allerdings wurden finanzielle Beihilfen nicht gewährt – entsprechendes ist nicht aktenkundig geworden.<sup>102</sup>

### Abschließende Betrachtungen

Es ließ sich aufzeigen, dass die adlige Familie ihre Dienerschaft zu Dinklage augenscheinlich weder ständig unter dem Aspekt der reinen Ökonomie betrachtete, noch als bloße Befehlsempfänger ansah, sondern durchaus als Persönlichkeiten wahrnahm, für die sie als Herrschaft Sorge zu tragen hatten. Dennoch bewerteten Zeitgenossen die dienenden Klassen meistens stereotyp negativ.<sup>103</sup> Der Hausherr trug gegenüber seinem Gesinde durchaus wechselseitige Pflichten, die für ihn bindend waren: Wenn dieses sich treu verhielt, bot der Dienstherr



Schutz und Hilfe, bei Widersetzlichkeit drohten hingegen Strafen.<sup>104</sup> Insbesondere die Generation der verwitweten Sophia Ludovica von Galen und ihr Sohn Clemens August nahmen Rücksicht auf Arme, Alte, Kranke und Gebrechliche und halfen in Notlagen, die sich auch auf die Einwohner der Herrlichkeit Dinklage erstreckte,<sup>105</sup> wobei sich die Fürsorge auch im Sinne von körperlichem Wohlbefinden ausweiten konnte.<sup>106</sup> Es gab also eine Fürsorgepflicht für die Untergebenen, die sehr weit gefasst war.<sup>107</sup> Insbesondere die adelige Witwe ließ im Umgang mit Hilfsbedürftigen Milde walten – auch bei Vergehen ihrer Dienstboten. Es kann aber auch vermutet werden, dass eine zu schlechte Behandlung des Personals Sanktionen bei den adeligen Standesgenossen hervorgerufen hätten. Diese Form von „sozialem Gruppenzwang“ verhinderte womöglich besonders eklatante Ausfälle gegenüber dem Dienstpersonal. Abgesehen davon, orientierte sich die adelige Witwe vermutlich an Ratgeberwerken, da Hausväterliteratur durchaus auch in Frauenhand war<sup>108</sup> sowie an den späteren Gesindeordnungen, die für eine „ausreichende Ernährung, anständige Behandlung und gewisse Fürsorge im Falle einer Krankheit“ plädierten.<sup>109</sup> Gleichwohl stellte sie die Ständehierarchie keineswegs in Frage: *Auf der subordination beruhet die ordnung folglich das ganze haus wesen.*<sup>110</sup> Ihre Weltanschauung manifestiert den Anspruch auf das Festhalten an patriarchalischen Strukturen. Denkbar ist auch, dass sie dieses Denkmuster von ihrem 40 Jahre älteren Ehemann übernommen hatte.<sup>111</sup>

Das Verhältnis der beiden Parteien Herrschaft – Domestiquen war geprägt durch (räumliche) Nähe und (soziale) Distanz. Trotz dieser „Enge“ und Vertrautheit gab es weiterhin nicht nur eine gesellschaftliche Ferne, sondern auch eine räumliche, die angesichts einer Bemerkung der Witwe Sophia Ludovica von Galen ganz klar spürbar wird: *Sollte aber mein sohn früher als ich hir kommen und einen bedienten neben sich in dieses zimmer haben wollen, so muß die bettstatte gleich heraus getragen werden, und einen der kastens welche zusammen geschlagen werden, darauf gebracht werden, denn ich will nicht das bediente in herren bette schlaffen.*<sup>112</sup> Dennoch: Denkbar ist, dass die Tätigkeit bei einer adeligen Herrschaft im Gegensatz zum Dienst bei einem Bauern für sozial unterprivilegierte Menschen einen hohen Reiz ausgeübt hat, da diese Beschäftigung mehr Prestigewert barg, welche auch durch die in manchen Fällen zu tragende Livree entstehen konnte. Das fragile System des „ganzen Hauses“ beruhte auf „Geben und Nehmen“ und damit

auf einer gegenseitigen Abhängigkeit. Dies weckte möglicherweise Selbstbewusstsein und Stolz der Dienstboten auf die geleistete Arbeit. Woraus sich wiederum ein Bewusstsein des eigenen Schaffens und womöglich ein Gefühl des individuellen Seins also eine Selbstwahrnehmung als Einzelperson ergeben konnte, was auf die niederen Stände anziehend wirkte. Auch die mögliche Aussicht auf Begünstigungen durch Legate, Testamente oder durch eine Versorgung im Alter, muss mit berücksichtigt werden. Selbst vermeintliche Kleinigkeiten müssen einbezogen werden, wie beispielsweise der allgemeine Umgang miteinander<sup>113</sup> sowie der Lebensstil, der in einem adligen Haus gepflegt wurde – all dies könnte für eine hohe Anziehungskraft des Dienstes auf der Burg auf die niederen Stände sprechen.

Lang währende Amtszeiten des Personals wirkten sicherlich als Katalysator: Die Kontinuität und womöglich das gegenseitige Kennen von Kindheit an, erzeugte enge Bindungen zwischen Herrschenden und Beherrschten,<sup>114</sup> wobei umgekehrt kurze Dienstzeiten, die mit einer hohen Fluktuation einhergingen, kaum enge Beziehungen ermöglichen konnten. Lebenslange Amtszeiten und die bevorzugte Verpflichtung von Personen aus Familien, die teilweise schon über mehrere Generationen hinweg gedient hatten, verweisen zudem auf ein gutes Verhältnis und ein günstiges, gegenseitiges Einvernehmen.<sup>115</sup> Überdies mag es auch schwierig gewesen sein, vertrauenswürdiges Personal zu finden,<sup>116</sup> so dass die adelige Herrschaft – wenn sie derlei zuverlässiges Personal erst einmal eingestellt hatte –, versuchte, es durch besondere Vergünstigungen festzuhalten und gegebenenfalls dauerhaft an sich zu binden. Trotzdem bleibt die Frage offen, ob diese skizzierte gültige Einstellung repräsentativ ist oder ob dies lediglich ein Beispiel für das „soziale Gewissen“ einer einzelnen Adelsfamilie (oder einzelner Angehöriger) bleibt,<sup>117</sup> auch wenn diese die ständische Gesellschaftsordnung mit ihrer unaufhebbaren Distanzierung, die sich ja durch die Berufung auf Gott legitimierte,<sup>118</sup> generell nicht in Frage stellte. Grundsätzlich entsprach die Art und Weise des Umgangs mit dem Gesinde jedoch dem propagierten Ideal des „ganzen Hauses“.<sup>119</sup> Damit wird deutlich, dass sich zumindest einzelne adlige Haushaltsvorstände offenbar daran orientierten. Allerdings ist zu berücksichtigen, dass Aktenkonvolute aus dem Privatbestand herangezogen wurden und dass Auseinandersetzungen möglicherweise eher direkt mit dem „verlängerten“ Arm der adligen Herrschaft, also mit dem Rentmeister, ausge-

tragen wurden,<sup>120</sup> die sich so nicht in den Quellen aufspüren lassen.<sup>121</sup> Obendrein ist in Betracht zu ziehen, dass zwischen renitenter Handlung (Aktion) und einer ausführlichen schriftlichen Darlegung des Verwalters an seine Herrschaft eine Zeitspanne liegen kann, die eine Fixierung wenn nicht verhinderte, so doch abmilderte. Deshalb werfen die Dinklagischen Belege womöglich ein falsches, weil zu friedliches Licht auf die Beziehung der beiden Parteien. Es sei daran erinnert, dass andernorts, insbesondere in den holsteinischen Gutsherrschaften, Zank und Renitenz der Untergebenen gegenüber den Dienstherren auffällig häufig dokumentiert werden konnten.<sup>122</sup> Allerdings standen in den Untersuchungen zumeist Leibeigene und nicht wie hier die Dienerschaft im Vordergrund des Interesses.<sup>123</sup> Und schließlich kann das karitativ-fürsorgerische Verhalten nicht als völlig uneigennützig bezeichnet werden, wenn man in Betracht zieht, dass Adelshaushalte nur so aktionsfähig bleiben konnten, denn letztendlich war dieser doch auf seine Untergebenen angewiesen – so pragmatisch sahen dies jedenfalls auch die zeitgenössischen Haushaltsvorstände.<sup>124</sup> Darüber hinaus hatte das Gesinde keinen festen Anspruch auf Hilfeleistung; es stand ganz allein im Belieben der Herrschaft, ob sie dem Kranken half oder nicht: Im Niederstift Münster wurde erst recht spät eine Gesindeordnung eingeführt, die Entsprechendes fixierte. Damit bewirkte die Unverbindlichkeit der bezeugten herrschaftlichen Gnade bei den Betroffenen eine Schuldigkeit, also auch eine Form von Untertänigkeit, die möglicherweise eine Gegenleistung förmlich abforderte. Offen bleiben muss, ob das Leben in der ständischen Gesellschaft, innerhalb der jeder einen ganz bestimmten Platz zugewiesen bekam, dazu beitrug, dass Konflikte, wenn nicht verhindert, so doch vermindert werden konnten.<sup>125</sup> Dies soll jedoch weiteren Untersuchungen vorbehalten bleiben, wobei gewiss mit großen zeitlichen, regionalen und „innerhäuslichen“ Unterschieden zu rechnen ist.<sup>126</sup>

#### Anmerkungen:

- <sup>1</sup> Westfälisches Archivamt Münster (im Folgenden abgekürzt mit WA MS) Haus Assen Privat-Fideikommiß P 139 o. Bl. (1759-1772).
- <sup>2</sup> WA MS Haus Dinklage D 480 Bl. 269v (18. Juni 1776).
- <sup>3</sup> WA MS Haus Dinklage D 481 Bl. 2v (um 1786). Siehe auch Jacob Grimm/Wilhelm Grimm, Deutsches Wörterbuch. Nachdruck der Ausgabe Leipzig 1854-1954, Band 4, 2. Abteilung, München 1999, Sp. 665-Sp. 666, wonach „Hausgenosse“ einen „Mitbewohner desselben Hauses“ (auch auf Zeit) bzw. den „Angehörigen eines Hauswesens“ meint, der Schutz in

einem Haus empfängt oder Dienste darin leistet. Im Gegensatz dazu steht der Hausvorstand (Hausvater und Hausmutter).

- <sup>4</sup> Karl-Sigismund Kramer, Bauern und Bürger im nachmittelalterlichen Unterfranken. Eine Volkskunde auf Grund archivalischer Quellen, Beiträge zur Volkstumsforschung, Bd. 11, Würzburg 1957, S. 146-147; Ingeborg Weber-Kellermann, Die deutsche Familie. Versuch einer Sozialgeschichte, 5. Auflage Frankfurt/Main 1979, S. 74 sowie Karl-Sigismund Kramer/Ulrich Wilkens, Volksleben in einem holsteinischen Gutsbezirk. Eine Untersuchung aufgrund archivalischer Quellen, (Studien zur Volkskunde und Kulturgeschichte Schleswig-Holsteins, Bd. 4), Neumünster 1979, S. 316-318.
- <sup>5</sup> Ingeborg Weber-Kellermann, 1979<sup>s</sup>, S. 77-79. Vgl. Annette Kolb, Eine preußische Königstochter. Glanz und Elend am Hofe des Soldatenkönigs in den Memoiren der Markgräfin Wilhelmine von Bayreuth, Frankfurt/Main 1988, S. 91-92 nach dem Tagebuch der Wilhelmine von Bayreuth (1709-1758): Um 1719 verfiel ihr Vater, der Soldatenkönig Friedrich Wilhelm I. (1688-1740) auf die Idee, zugunsten seines Sohnes Friedrich II. (1712-1786) abzudanken, um sich als Hausvater nach Wusterhausen mit der Königin und seinen Töchtern zurückzuziehen; Gerhard Dilcher, Die Ordnung der Ungleichheit. Haus, Stand und Geschlecht, in: Ute Gerhard (Hrsg.), Frauen in der Geschichte des Rechts. Von der frühen Neuzeit bis zur Gegenwart, München 1997, S. 55-72 (hier S. 60), der auch darauf verweist, dass es über den gesellschaftlichen Rang noch einen eigenen soziologischen „Stand“ gibt, der von der Geburt unabhängig ist, nämlich: Kind, Junggeselle bzw. Jungfrau, Herr bzw. Frau sowie Witwe bzw. Witwer.
- <sup>6</sup> Otto Brunner, Das „ganze Haus“ und die alteuropäische „Ökonomik“, in: Familie und Gesellschaft, Civitas gentium, Schriften zur Soziologie und Kulturphilosophie, Tübingen 1966, S. 23-56 (hier S. 33); Ingeborg Weber-Kellermann, 1979<sup>s</sup>, S. 78; Irmintraut Richarz, Der Haushalt in Wissenschaft und Bildung. Herausforderungen in sich wandelnder Welt, Baltmannsweiler 2001, S. 17. Vgl. analog dazu auch die französischen Begriffe „famille“ und „maison“: Irmintraut Richarz, Oikos, Haus und Haushalt. Ursprung und Geschichte der Haushaltsökonomik, Göttingen 1991, S. 344 (Fußnote 102) sowie Norbert Elias, Die höfische Gesellschaft. Untersuchungen zur Soziologie des Königtums und der höfischen Aristokratie, (Soziologische Texte, Bd. 54), Neuwied 1969, S. 80-81.
- <sup>7</sup> In diesem Zusammenhang sei auf meine Dissertation verwiesen: Leben auf einem Adelssitz im Niederstift Münster. Bauen, Wohnen, Arbeiten und Haushalten auf der Burg Dinklage im Oldenburger Münsterland zwischen dem 16. und 19. Jahrhundert, (Quellen und Studien zur Regionalgeschichte Niedersachsens, Bd. 11), Cloppenburg 2008.
- <sup>8</sup> WA MS Haus Dinklage D 222 Bl. 2 (1749), Bl. 2v (1752), Bl. 3 (1745; 1747) und Bl. 6v (1748). Otto Könnecke, Rechtsgeschichte des Gesindes in West- und Süddeutschland, Marburg 1912, S. 324.
- <sup>9</sup> WA MS Haus Dinklage D 333e Bl. 4v bzw. Rechnungsnummer 23 (11. Januar 1850).
- <sup>10</sup> WA MS Haus Dinklage D 333e Bl. 5 bzw. Rechnungsnummer 25 (23. September 1850).
- <sup>11</sup> In vergleichbaren Untersuchungen wurden gemeindliche Rechnungs- und Protokollbestände und ähnliche Justizquellen ausgewertet, während die vorliegende Untersuchung hauptsächlich Quellen aus den Privatarchiven des Adels heranzieht. Siehe Karl-Sigismund Kramer, Archivalische Quellenforschung, in: Zeitschrift für Volkskunde 55, 1959, S. 91-98 (hier S. 93); ders., Volksleben im Hochstift Bamberg und im Fürstentum Coburg (1500-1800). Eine Volkskunde aufgrund archivalischer Quellen, Beiträge zur Volkstumsforschung, Bd. 15, Würzburg 1967 (hier S. 279) und ders./Ulrich Wilkens, Neumünster 1979.
- <sup>12</sup> Vgl. Markus Reisenleitner, Wege zum Adel. Theoretische Zugänge zur Kultur einer Elite, in: Frühneuzeit-Info 1, Heft 1, Wien 1990, S. 28-37 (hier S. 29). – Als mögliches Korrektiv könnten Aufzeichnungen seitens des bestellten Personals dienen, allerdings ließen sich derar-

tige Quellen kaum aufbringen. Vgl. auch Brage bei der Wieden, Der Kobold auf Schloß Hudemühlen. Sagebildung im Spannungsfeld zwischen Herrschaft und Gesinde, in: Silke Lese-mann/Annette von Stieglitz (Hrsg.), Stand und Repräsentation. Kultur- und Sozialgeschichte des hannoverschen Adels vom 17. bis zum 19. Jahrhundert, Bielefeld 2004, S. 159-176 (hier S. 163), der in seinem Beitrag nur indirekt, nämlich mittels einer überlieferten Sage über den Hausgeist „Hintzelmann“ zu den Ansichten des Gesindes über seine Herrschaft kommt.

<sup>13</sup> Sonja Michaels, 2008, S. 317-320.

<sup>14</sup> 1772 unterrichtete der gut geschulte Joan Andreas Westendorff und 1811 der Dominikaner-mönch Vincenz Holthaus die Dinklager Schüler im Lesen, Schreiben, Rechnen und (nach Bedarf) auch in Französisch und Latein. Franz Bölsker-Schlicht, Das Elementarschulwesen im Amt Vechta, in: Alwin Hanschmidt (Hrsg.), Elementarschulverhältnisse im Niederstift Münster im 18. Jahrhundert. Die Schulvisitationsprotokolle Bernard Overbergs für die Ämter Meppen, Cloppenburg und Vechta 1783/84, (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Westfalen, Bd. XXII B.), Münster 2000, S. 300-325 (hier S. 307).

<sup>15</sup> Allerdings standen in den Untersuchungen oftmals Leibeigene und nicht die Dienerschaft im Vordergrund des Interesses: Widersetzlichkeiten der Dienstpflchtigen konnten Karl-Sigismund Kramer/Ulrich Wilkens, 1979, S. 41-58, S. 75-76, S. 211, S. 323, S. 330, S. 346-347 ebenso wie Silke Götsch, „Alle für einen Mann (...)“. Leibeigene und Widerständigkeit in Schleswig-Holstein im 18. Jahrhundert, (Studien zur Volkskunde und Kulturgeschichte Schleswig-Holsteins, Bd. 24), Neumünster 1991 (hier S. 34 und S. 366-369) häufig nachweisen – insbesondere durch (einseitige) Gerichtsprotokolle. Einen alles anderen als gutherzigen Hausvater stellt auch vor Ingeborg Weber-Kellermann, 1979<sup>s</sup>, S. 81-82. Anhaltspunkte für Divergenz vermeldet auch Irmintraut Richarz, Herrschaftliche Haushalte in vorindustrieller Zeit im Weserraum, (Beiträge zur Ökonomie von Haushalt und Verbrauch, Heft 6), Berlin 1971, S. 52. Im Gegensatz jedoch dazu stellt Beate Spiegel, Adliger Alltag auf dem Land. Eine Hofmarksherrin, ihre Familie und ihre Untertanen in Tutzing um 1740, (Münchner Beiträge zur Volkskunde, Bd. 18), Münster 1997 (hier S. 488-489) das gegenseitige Abhängigkeitsverhältnis zwischen der Tutzinger Herrschaft und deren Untergebenen heraus.

<sup>16</sup> Vgl. Karl-Sigismund Kramer/Ulrich Wilkens, 1979, S. 15-16.

<sup>17</sup> Vgl. Hartmut Harnisch, Grundherrschaft oder Gutsherrschaft. Zu den wirtschaftlichen Grundlagen des niederen Adels in Norddeutschland zwischen spätmittelalterlicher Agrarkrise und Dreißigjährigem Krieg, in: Rudolf Endres (Hrsg.), Adel in der Frühneuzeit. Ein regionaler Vergleich, (Bayreuther historische Kolloquien, Bd. 5), Köln 1991, S. 73-98.

<sup>18</sup> Siehe Heinrich Kaak, Vermittelte, selbsttätige und maternale Herrschaft. Formen gutsherrlicher Durchsetzung, Behauptung und Gestaltung in Quilitz-Friedland (Lebus/Oberbarnim) im 18. Jahrhundert, in: Jan Peters (Hrsg.), Konflikt und Kontrolle in Gutsherrschaftsgesellschaften. Über Resistenz- und Herrschaftsverhalten in ländlichen Sozialgebilden der frühen Neuzeit, (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte, Bd. 120), Göttingen 1995, S. 54-117. Hier S. 62-66 zu unterschiedlichen Stilen der Herrschaftsausübung.

<sup>19</sup> Vgl. zum Beispiel in WA MS Haus Dinklage D 200 Bl. 6 (16. Juni 1770), Bl. 6 (22. Juni 1770), Bl. 42 (24. Juni 1773), Haus Dinklage D 480 Bl. 262v und Bl. 265v (28. Juni 1776), D 481 Bl. 6 (16. September 1786), D 108 Bl. 21 (10. September 1790), D 1483 Bl. 73v (30. Oktober 1792) und D 1503 Bl. 124 (30. Oktober 1798). Die Aufenthalte erstreckten sich vorzugsweise vom Mai bis zum Spätherbst: D 1503 Bl. 76 und Bl. 76v (27. Dezember 1796).

<sup>20</sup> *Ich [die Witwe Sophia Ludovika von Galen] vernehme mit befremdung: WA MS Haus Dinklage D 480 Bl. 262v (28. Juni 1776). Haus Dinklage D 1503 Bl. 104 (27. September 1789): Daß die kappelle (...) umgehungen (...) werden mus, darüber haben euer Excellenz mir bereits den mündlichen befehl erteilet.*

<sup>21</sup> WA MS Haus Dinklage D 1503 Bl. 104 (27. September 1789).

- <sup>22</sup> Vgl. die Ermahnung an den Förster: *Mündlich habe ich ihnen in Dinklage bereits gesagt, daß die vordere brücke vor der burg neu gebauet werden solle und sie zur einreichung eines bestuks und kostenanschlages aufgefordert, leider aber ist dieses bis jetzt nicht geschehen. Ich fordere sie nun hiermit auf unverzüglich den kostenanschlag und bestuk der brücke einzureichen.* WA MS Haus Dinklage D 1507 Bl. 78 (13. Juni 1845).
- <sup>23</sup> Es gibt zahllose Belege, zum Beispiel in WA MS Haus Dinklage D 236 Bl. 9 (27. Januar 1796) mit einer Nachricht des Rentmeisters bzgl. der Einstellung eines neuen Postboten, die drei Tage später dem Erbkämmerer in Münster vorlag (gekennzeichnet mit *praes.*) und beantwortet wurde: Haus Dinklage D 236 Bl. 9 (30. Januar 1796).
- <sup>24</sup> WA MS Haus Dinklage D 200 Bl. 2v (17. März 1769 antequam).
- <sup>25</sup> Werner Frese, Die Erinnerungen des böhmischen Lakaien Hansel Commenda, in: Gotthardt Frühsorge (Hrsg.), Gesinde im 18. Jahrhundert, (Studien zum 18. Jahrhundert, Bd. 12), Hamburg 1995, S. 253-264 (hier S. 263) bezieht sich der Autor auf einen in der Personalhierarchie höher stehenden Lakaien bezieht. Siehe auch Karl-Sigismund Kramer/Ulrich Wilkens, 1979, S. 324 und S. 326 zur ehrmindernden Funktion des Duzens in verbalen Konflikten.
- <sup>26</sup> Vgl. Joachim Gessinger, Sprache und Bürgertum. Zur Sozialgeschichte sprachlicher Verkehrsformen in Deutschland des 18. Jahrhunderts, Stuttgart 1980, hier S. 85-87 sowie Thomas Schürmann, Tisch- und Grußsitten im Zivilisationsprozeß, (Beiträge zur Volkskultur in Nordwestdeutschland, Bd. 82), Münster 1994, S. 204-212.
- <sup>27</sup> WA MS Haus Dinklage D 106 Bl. 7 (19. Januar 1770) und in abgewandelter Form in: D 200 Bl. 53 (24. Juni 1773).
- <sup>28</sup> WA MS Haus Dinklage D 230 Bl. 2 (um 1759).
- <sup>29</sup> WA MS Haus Dinklage D 106 Bl. 7 (19. Januar 1770).
- <sup>30</sup> WA MS Haus Dinklage D 1688 Bl. 57 (5. April 1787).
- <sup>31</sup> WA MS Haus Dinklage D 1500 o. Bl. – zwischen Bl. 92 und Bl. 93 (16. Juni 1773). Umfangreichere Lateinkenntnisse, deren Beherrschung zum Beispiel für juristische Abschlüsse unerlässlich war, bewies der derzeitige Rentmeister hingegen. Vgl. Haus Dinklage D 285 Bl. 161 (12. März 1770). Marcus Weidner, Landadel in Münster 1600-1760. Stadtverfassung, Standesbehauptung und Fürstenhof, (Quellen und Forschungen zur Geschichte der Stadt Münster. Neue Folge, Bd. 18, Teil 1 und 2), Münster 2000, S. 90 betont, dass die Verwendung des Französischen eine soziale Dimension hatte: Die Kommunikation mit einem bürgerlichen Rentmeister wäre nicht möglich gewesen.
- <sup>32</sup> Marcus Weidner, 2000, S. 87-91 (besonders S. 89).
- <sup>33</sup> Joachim Gessinger, 1980, S. 100 und S. 102-110.
- <sup>34</sup> WA MS Haus Dinklage D 1827 Bl. 107 und Bl. 107v (27. Oktober 1808), D 480 Bl. 281 (31. Januar 1810) und D 485 Bl. 48 (24. August 1864). Diese Feststellung gilt im übrigen auch für den angestellten Förster, der zu Beginn des 19. Jahrhunderts gesiezt wurde und der gleichzeitig in seinen Schreiben an die Herrschaft die formelhaften Wendungen am Ende fortfallen lässt: Haus Dinklage D 1503 Bl. 154 (30. November 1809) und Bl. 155 (14. Juni 1812). Vgl. dazu auch Peter Ilisch, Zum Leben von Knechten und Mägden in vorindustrieller Zeit, in: Rheinisch-westfälische Zeitschrift für Volkskunde 22, 1976, S. 255-265 (hier S. 263), der für das 19. Jahrhundert Änderungen im Verhältnis Schulte-Knecht ausmacht sowie Bernd-Wilhelm Linnemeier, Ein Gut und sein Alltag. Neuhof an der Weser, (Beiträge zur Volkskultur in Nordwestdeutschland, Bd. 78), Münster 1992, S. 347, der jedoch feststellt, dass im 17. und 18. Jahrhundert „die Schranken zwischen Herrschaft und Gesinde, wie sie die ständische Gliederung der Gesellschaft im Großen und eine dieselbe widerspiegelnde Haushaltshierarchie im Kleinen vorschrieb, bei manchen Anlässen in einer Richtung, nämlich von oben nach unten hin, (... durchbrochen wurden) und Unterebenen bei Hintansetzung aller sonst vielleicht bestehenden Berührungängste materiell oder auch nur symbolisch Beistand und Unterstützung“ gewährt wurden.

- <sup>35</sup> Thomas Schürmann, 1994, S. 207.
- <sup>36</sup> WA MS Haus Dinklage D 480 Bl. 281v, Bl. 283 und Bl. 283v (31. Januar 1810). Vgl. auch Mitteilung des Clemens August von Galen (mit sehr zittriger Hand) an Rentmeister Kleyboldt in D 1827 Bl. 116 (27. Februar 1809): *Mathchgen ist gesund, Ferdinandgen ist etwas unpäslich, ich habe einen ziemlich starcken busten, und Fr. Röers ist kranck.*
- <sup>37</sup> Clemens August von Galen war Jahrgang 1748, während Kleyboldt zwei Jahre später geboren wurde. Vgl. Clemens Heitmann, Burg Dinklage und ihre Bewohner früher und heute, Dinklage 1987, S. 29 und S. 55.
- <sup>38</sup> WA MS Haus Assen F 125 (Ehevertrag zwischen Clemens August von Galen und Katharina Friederika Franziska Sträter vom 7. September 1810). Galen war sicherlich keine Ausnahme: Vgl. auch die Beschreibung des bürgerlichen Tagesablaufs des Großherzogs von Oldenburg zu Beginn des 19. Jahrhunderts bei Udo Elerd, Ein Diener seines Herrn. Die Lebenserinnerungen von Johann Diedrich Wilkens, Leibkammerdiener des Großherzogs Paul Friedrich von Oldenburg, (Oldenburger Forschungen. Neue Folge, Bd. 17), Oldenburg 2002, S. 55.
- <sup>39</sup> Vgl. das Pro Memoria des Verwalters: *in betreff einer neuen Haußhalterin habe ich hirmit unterthänig anzeigen wollen.* WA MS Haus Dinklage D 480 Bl. 285 (9. Februar 1810). Vgl. dazu auch Thomas Schürmann, 1994, S. 206. – Darüber hinaus lassen einige Schriftstücke die Vermutung zu, dass gegen Ende des 18. Jahrhunderts der Erbkämmerer seltener selbst zur Feder griff, sondern stattdessen einen Sekretär (womöglich nach Diktat) schreiben ließ. In diesem Fall war der Adressat jedoch der Holzförster: Haus Dinklage D 1503 Bl. 96 (3. Juni 1791). Diese Handhabung verweist auf ein eher förmliches Verhältnis.
- <sup>40</sup> WA MS Haus Dinklage D 238 Bl. 19, Bl. 19v und Bl. 20 (6. Juni 1823): *Des ungeachtet haben wir jetzt, Sondern ist es vielmehr unser wille, Schließlich müssen wir dem Jäger Anton dringent empfehlen.*
- <sup>41</sup> WA MS Haus Dinklage D 1515 Bl. 84v (14. August 1883).
- <sup>42</sup> Maria-Therese Pötter, Briefe aus dem Küsel. Ein Lebensbild der Elisabeth Gräfin von Galen geb. Reichsgräfin von Spee (1842-1920) auf Burg Dinklage, (Vereinigte westfälische Adelsarchive, Veröffentlichung, Nr. 8), Münster 1994, S. 83 und S. 153.
- <sup>43</sup> Clemens Heitmann, Dinklager Familien. 1. Band, Dinklage 1977, S. 131 und Clemens Heitmann, 1987, S. 29.
- <sup>44</sup> Clemens Heitmann, 1977, S. 79 und ders., 1987, S. 28. Zu Patenschaften und Vornamensgebung siehe auch Bernd-Wilhelm Linnemeier, 1992, S. 345-346 sowie Beate Spiegel, 1997, S. 88-89 und S. 482. Zur Funktion der Vornamensgebung beim Adel vgl. Heinz Reif, Westfälischer Adel 1770-1860. Vom Herrschaftsstand zur regionalen Elite, (Kritische Studien zur Geschichtswissenschaft, Bd. 35), Göttingen 1979, S. 98 und S. 117.
- <sup>45</sup> Vgl. bei Clemens Heitmann, 1977, S. 187 und ders., 1987, S. 28.
- <sup>46</sup> Michael Mitterauer, Ahnen und Heilige. Namengebung in der europäischen Geschichte, München 1993, S. 423-424.
- <sup>47</sup> Das Amt eines Kammerdieners ist für die Burg Dinklage nur selten zu belegen. In einem Fall wurde das Amt in Personalunion mit dem Amt des Vogtes ausgeübt. WA MS D 1875 Bl. 14 (1684). Ein Kammerdiener Henrich bezahlte Auslagen beim Apotheker, legte Geld zum Ankauf von Pferden aus und verwaltete noch weitere Finanzsachen: D 270 Bl. 22, Bl. 25 und D 347 Rechnungsnummer 11 bzw. Bl. 245 (1674/75). Vgl. auch Renate Schusky, Das Tagebuch eines Kammerdieners. Eine unveröffentlichte Quelle aus der Fürstlich zu Bentheim-Tecklenburgischen Musikbibliothek Rheda, in: Westfalen. Hefte für Geschichte, Kunst und Volkskunde, Bd. 57, Münster 1979, S. 59-80 (hier S. 73-74), die die „Mehrzweck“-Funktion auch eines in fürstlichen Diensten stehenden Kammerdieners herausstellt.
- <sup>48</sup> Im Gegensatz dazu steht das Gesinde auf bäuerlichen Höfen: Hier war der Kontrast nicht so extrem, da der Hofbesitzer in der Regel mitarbeitete. Hermann Kaiser, Mägde, Knechte,



- Heuerlinge. Gesinde auf dem Lande zwischen Weser und Ems, in: Dienstboten in Stadt und Land. Vortragsreihe zur Ausstellung „Dienstbare Geister – Leben und Arbeitswelt städtischer Dienstboten“ im Museum für Deutsche Volkskunde Berlin. Berlin 1982, S. 22-41 (hier S. 27).
- <sup>49</sup> So auch Marcus Weidner, 2000, S. 90 sowie Ronald G. Asch, Der Adel als Herrschaftsstand zwischen Dreißigjährigem Krieg und Französischer Revolution, in: Heike Düselder (Hrsg.), Adel auf dem Lande. Kultur und Herrschaft des Adels zwischen Weser und Ems 16. bis 18. Jahrhundert, (Materialien und Studien zur Alltagsgeschichte und Volkskultur Niedersachsens, Heft 36), Cloppenburg 2004, S. 277-301 (hier S. 291). Siehe zum Thema auch Jürgen von Kruedener, Die Rolle des Hofes im Absolutismus, Stuttgart 1973, S. 38.
- <sup>50</sup> Siehe WA MS Haus Dinklage D 1507 Bl. 54 (13. August 1842) und auch eine weitere Verfügung an Rentmeister Kleyboldt: *ihm* (also Kleyboldt) *aber der auftrag erteilt* (Förster) *Böckmann zu bedeuten*. Haus Dinklage D 1507 Bl. 81 (3. November 1856). – Die Beziehung zu den persönlichen Dienstboten ist nicht aktenkundig geworden.
- <sup>51</sup> WA MS Haus Assen Familienarchiv F 848 o. Bl. (27. Mai 1781) und o. Bl. (21. Mai 1781 postquam). Ähnlich Wingolf Lehnemann, Knechte und Mägde auf einem westfälischen Adelshof im 18. Jahrhundert, in: Nils-Arvid Bringéus (Hrsg.), Wandel der Volkskultur in Europa, Band 2, (Beiträge zur Volkskultur in Nordwestdeutschland, Bd. 60), Münster 1988, S. 709-724 (hier S. 723) hinsichtlich einer adligen Hausfrau im Westfälischen.
- <sup>52</sup> WA MS Haus Dinklage D 106 Bl. 2 bis. Bl. 14v (zwischen 19. und 30. Januar 1770). Ebenfalls: Wingolf Lehnemann, 1988, S. 723.
- <sup>53</sup> In den frühen Rechnungsbüchern fanden weibliche Dienstboten kaum Erwähnung – Ausnahme: *Maria Liesebett* in WA MS Haus Dinklage D 347 Rechnungsnummer 61 bzw. Bl. 199 (1674/75). D 480 Bl. 289v (um 1770): *ein Magd die nebst obiger* [oben genannter] *Meyerschen und Ließbet voreherr*.
- <sup>54</sup> Peter Ilisch, 1976, S. 257 für den Schultenhof Bockholt (Kirchspiel Billerbeck) in Westfalen aufgrund von Abrechnungen des Schulden zwischen 1758 und 1815.
- <sup>55</sup> WA MS Haus Dinklage D 270 Bl. 31 (1674/75).
- <sup>56</sup> Siehe Personenschätzung in WA MS Haus Dinklage D 1875 Bl. 14, Bl. 14v (1684) und Bl. 16, Bl. 16v und Bl. 17 (1741). Zur Vornamensumbenennung des Gesindes vgl. Hermann Kaiser, 1982, S. 31-32, der dies als Indiz für die beginnende Missachtung der Landwirtschaft, also der „Verbürgerlichung der bäuerlichen Familie“ sieht. – Andere, teilweise abwertende Benennungen einer Frau siehe beispielsweise in Haus Dinklage D 285 Bl. 145 (18. Dezember 1769) und auch die Titulierung der Tiergarteninspektoren-Tochter, die Holzdiebstahl begangen hatte, als *weibsbild*: Haus Dinklage D 1493 Bl. 117v (3. April 1799). Siehe dazu Jacob Grimm/Wilhelm Grimm, Deutsches Wörterbuch. Nachdruck der Ausgabe Leipzig 1854-1954, Band 14, 1. Abteilung, 1. Teil, München 1955, Sp. 446, wonach „Weibsbild“ als negative Aussage zu bewerten ist. Dabei schwingt auch eine soziale Komponente mit: „Weibsbild“ umschreibt eine gesellschaftlich niedriger stehende Person, als es beispielsweise die Bezeichnung „Frau“ meint. Siehe auch die Bemerkungen des Verwalters zum nachlässigen Dienstverständnis des Jägers: Haus Dinklage D 106 Bl. 2v (19. Januar 1770). Die Bezeichnungen einer Tagelöhnerin als *eine fraw mensch* ist hingegen nicht ein wertender, sondern ein allgemeiner Ausdruck, der primär auf ihren Sozialstatus sowie auf ihre zu verrichtende Hilfsarbeit abzielt. D 355 Bl. 23 bzw. Rechnungsnummer 7 (31. Juli 1715 postquam). Heide Wunder, Überlegungen zum Wandel der Geschlechterbeziehungen im 15. und 16. Jahrhundert aus sozialgeschichtlicher Sicht, in: Heide Wunder/Christina Vanja, Wandel der Geschlechterbeziehungen zu Beginn der Neuzeit. Frankfurt/Main 1991. S. 12-26 (hier S. 25) sowie Ulrike Gleixner, „Das Mensch“ und „der Kerl“. Die Konstruktion von Geschlecht in Unzuchtsverfahren der frühen Neuzeit (1700-1760), Frankfurt 1994, S. 9. – Siehe jedoch Jacob Grimm/Wilhelm Grimm, Deutsches Wörterbuch. Nachdruck



- der Ausgabe Leipzig 1854-1954, Band 4, 1. Abteilung, München 1955, Sp. 74, unter „Frau“, wonach der frauenspezifische Begriff keinerlei Rückschluss auf Herkunft oder Stand zulässt, also als wertneutral einzuordnen ist (ähnlich wie „Frauenzimmer“).
- <sup>57</sup> Seitens des Rentmeisters: WA MS Haus Dinklage D 270 Bl. 22v (13. Dezember 1674), D 283 Bl. 70 (19. Juni 1758) und seitens der Herrschaft: D 106 Bl. 11 (30. Januar 1770).
- <sup>58</sup> Siehe den leibeigenen Friedrich Kenkel in WA MS Haus Dinklage D 480 Bl. 291v (ohne Datierung, um 1770) und auch D 106 Bl. 3 (19. Januar 1770) oder den im Dienst umgekommenen Jäger Westphal: D 233 Bl. 5 (12. Juni 1810). Wolfram Fischer, Armut in der Geschichte. Erscheinungsformen und Lösungsversuche der „Sozialen Frage“ in Europa seit dem Mittelalter, Göttingen 1982, S. 25 gibt unterschiedliche, vielschichtige Gründe und Ursachen für Armut an: Kinderreichtum, Krankheit und Alter.
- <sup>59</sup> So jedenfalls Karl-Sigismund Kramer, Das Haus als geistiges Kraftfeld im Gefüge der alten Volkskultur, in: Rheinisch-westfälische Zeitschrift für Volkskunde, Band 11, 1964, S. 40-41 (hier S. 41). Siehe zum Thema auch Ingeborg Weber-Kellermann, 1979<sup>5</sup>, S. 87-90; Hans Ulrich Wehler, Deutsche Gesellschaftsgeschichte. Vom Feudalismus des Alten Reiches bis zur defensiven Modernisierung der Reformära 1700-1815, München 1987, S. 82; Werner Troßbach, Das „ganze Haus“ – Basiskategorie für das Verständnis der ländlichen Gesellschaft deutscher Territorien in der frühen Neuzeit?, in: Blätter für deutsche Landesgeschichte, 1993, S. 277-314. Vgl. auch die bei Heinz Sauer, Burg und Schloß Brake. 1000 Jahre Baugeschichte, (Lippische Studien, Bd. 17), Lemgo 2002, S. 152 (Abb. 36) abgebildete Hausordnung Wilhelm IV. von Kassel.
- <sup>60</sup> Wolf Helmhard von Hohberg, Georgica curiosa das ist „Adeliges Land- und Feldleben“. Bericht und Unterricht auf alle in Deutschland üblichen Land- und Hauswirtschaften, 1682, 2. Auflage Wien 1995, S. 64. Siehe dazu auch Renate Dürr, „Der Dienstbote ist kein Tagelöhner (...)“. Zum Gesinderecht (16. bis 19. Jahrhundert), in: Ute Gerhard (Hrsg.), Frauen in der Geschichte des Rechts. Von der frühen Neuzeit bis zur Gegenwart, München 1997, S. 115-139 (hier S. 122).
- <sup>61</sup> Friedrich-Wilhelm Schaer, Über das Gesindewesen im Oldenburger Münsterland und im übrigen Westfalen, in: Jahrbuch für das Oldenburger Münsterland, 1980, S. 40-49, hier S. 45-46.
- <sup>62</sup> WA MS Haus Dinklage D 481 Bl. 2: *Verordnung in betref der medicin für die hausgenossen der burg Dinklage.*
- <sup>63</sup> Siehe Beate Spiegel, 1997, S. 255, S. 265-266, Anke Hufschmidt, „Ihre Haushaltung mit Nutz fürzustehen“. Über das Leben adliger Frauen, in: Vera Lüpkes/Heiner Borggreffe (Hrsg.), Adel im Weserraum um 1600, München 1996, S. 179-190 (hier S. 181-182) sowie Anke Hufschmidt, Adlige Frauen im Weserraum zwischen 1570 und 1700. Status – Rollen – Lebenspraxis, Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Westfalen, Bd. XXII A, Münster 2001, S. 113, S. 209-210, die auch auf selbst verfasste Arzneibücher der Adligen verweist: S. 107-108. Vgl. auch das Inventar des Hauses Dinklage, wonach in der großen Stube sowohl in einer Truhe als auch in einem Kabinettschrank Schachteln mit *medicament(e)n* verwahrt wurden. Staatsarchiv Osnabrück Dep. 24b IV No. 346 o. Bl. (12. Juli 1662).
- <sup>64</sup> Die Inventare vermelden jedenfalls nichts. Vgl. WA MS Haus Dinklage D 1495 (10. Februar 1790) und D 1496 (17. Juni 1796).
- <sup>65</sup> Friedrich-Wilhelm Schaer, 1980, S. 45-46.
- <sup>66</sup> WA MS Haus Dinklage D 305 Bl. 215v bzw. Rechnungsnummer 449 (1817), Rechnungsnummer 451 (1818), Rechnungsnummer 453 (1819) und Rechnungsnummer 455 (1820) sowie die Rechnungsnummer 456 (1821) für den verstorbenen Koch Filbey. Und Haus Dinklage D 333e Bl. 49v bzw. Rechnungsnummer 399 (16. Januar 1850).
- <sup>67</sup> Renate Dürr, 1997, S. 122 und Simone Müller, Rittergutsgesinde im Herzogtum Coburg. Dienstbotenordnungen als rechtliche Grundlage für die Arbeits- und Lebensbedingungen

von gutsherrlichem Gesinde am Beispiel des Rittergutes Ahorn bei Coburg, in: Hermann Heidrich, Mägde, Knechte, Landarbeiter. Arbeitskräfte in der Landwirtschaft in Süddeutschland, (Schriften und Kataloge des Fränkischen Freilandmuseums, Bd. 27), Bad Windsheim 1997. S. 61-77, hier S. 74.

- <sup>68</sup> WA MS Haus Dinklage D 481 Bl. 2 und Bl. 2v (um 1786).
- <sup>69</sup> WA MS Haus Dinklage D 305 Bl. 215v bzw. Rechnungsnummer 449 (1817), Rechnungsnummer 451 (1818), Rechnungsnummer 453 (1819) und Rechnungsnummer 455 (1820) sowie die Rechnungsnummer 456 (1821) für den verstorbenen Koch Filbey sowie Haus Dinklage D 333e Bl. 49v bzw. Rechnungsnummer 399 (16. Januar 1850).
- <sup>70</sup> 1817 (83 Reichstaler, 30 Grote zu 80 Reichstaler, 70 Grote), 1818 (204 Reichstaler, 60 Grote zu 144 Reichstaler, 67 Grote) und 1819 (210 Reichstaler, 45 Grote zu 140 Reichstaler, 14 Grote). WA MS Haus Dinklage D 305 Bl. 215v bzw. Rechnungsnummer 448 und Rechnungsnummer 449 (1817), Rechnungsnummer 450 und Rechnungsnummer 451 (1818) sowie Rechnungsnummer 452 und Rechnungsnummer 453 (1819).
- <sup>71</sup> 91 Reichstaler, 37 Grote zu 106 Reichstaler, ein Grote, wobei der Unterschied also 14 ½ Reichstaler betrug. WA MS Haus Dinklage D 305 Bl. 215v bzw. Rechnungsnummer 454 und Rechnungsnummer 455 (1820).
- <sup>72</sup> Vgl. Peter Ilisch, 1976, S. 262 und Dietmar Saueremann, Das Verhältnis von Bauernfamilie und Gesinde in Westfalen, in: Niedersächsisches Jahrbuch für Landesgeschichte 50, 1978, S. 27-44 (hier S. 33). Zur (Nicht-)Behandlung von Dienstboten im bäuerlichen Bereich des 19. Jahrhunderts vgl. Siegfried Becker, Dienstherrschaft und Gesinde in Kurhessen. Das Tagebuch des Johann Heinrich Stingel zu Niederwalgern als Quelle zur Geschichte der Lebens- und Arbeitswelt unterbäuerlicher Schichten im 19. Jahrhundert, (Hessische Forschungen zur geschichtlichen Landes- und Volkskunde, Bd. 22), Kassel 1991, S. 142-146.
- <sup>73</sup> Vgl. zusammenfassend für den bäuerlichen Bereich Rainer Schröder, Das Gesinde war immer frech und unverschämt. Gesinde und Gesinderecht vornehmlich im 18. Jahrhundert, Frankfurt/Main 1992, S. 98-106. Siehe auch Ruth-E. Mohrmann, Volksleben in Wilster im 16. und 17. Jahrhundert, (Studien zur Volkskunde und Kulturgeschichte Schleswig-Holsteins, Bd. 2), Kiel 1977, S. 266; Karl-Sigismund Kramer/Ulrich Wilkens, 1979, S. 322-327 und 346-347, Silke Göttisch, 1991, S. 102-202 und Rainer Schröder, Gesinderecht im 18. Jahrhundert, in: Gotthardt Frühsorge (Hrsg.), Gesinde im 18. Jahrhundert, (Studien zum 18. Jahrhundert, Bd. 12), Hamburg 1995, S. 13-39 (hier S. 23-24). Heike Düselder, Kultur und Herrschaft des Adels in der frühen Neuzeit, in: Heike Düselder (Hrsg.), Adel auf dem Lande, Kultur und Herrschaft des Adels zwischen Weser und Ems. 16. bis 18. Jahrhundert, (Materialien und Studien zur Alltagsgeschichte und Volkskultur Niedersachsens, Heft 36), Cloppenburg 2004, S. 15-178, hier S. 93 mit zwei Beispielen aus dem adligen Bereich, die das Folgende hingegen unterstützen. Zu positiven, eher „menschenfreundlichen“ Ergebnissen kommt auch Wingolf Lehnemann, 1988, S. 723-724. Michael Maurer, Dienstmädchen in adligen und bürgerlichen Haushalten, in: Gotthardt Frühsorge (Hrsg.), Gesinde im 18. Jahrhundert, (Studien zum 18. Jahrhundert, Bd. 12), Hamburg 1995, S. 161-187 (hier S. 186) mit weiteren zum Teil prominenten Beispielen, die Zeugnis von einem humanen Verhältnis untereinander ablegen. – Zur Armenunterstützung, die freilich zum Selbstbild des Adels zählte, siehe auch Karl-Sigismund Kramer/Ulrich Wilkens, 1979, S. 136-155.
- <sup>74</sup> Frau des Hausvogts: WA MS Haus Dinklage D 293 Bl. 165 bzw. Rechnungsnummer 25 (22. März 1797) und D 435 Bl. 51v (22. März 1797).
- <sup>75</sup> Die Frau des verstorbenen Gärtners Twickeler: WA MS Haus Dinklage D 238 Bl. 6v (28. Januar 1838). Ähnlich auch für die Witwe des Gärtners Meyer: D 323 Bl. 89 bzw. Rechnungsnummer 7 (Juni 1872). Ebenfalls die Witwe des Jägers Westphal: D 233 Bl. 5v (19. Juni 1810): *Sie bekam monatlich ein Scheffel roggen aus dem burg Dinklageschen korn=empfangen.*

- <sup>76</sup> Die unterschiedlichen Kostgeldrechnungen belegen dies: WA MS Haus Dinklage D 232 o. Bl. zwischen Bl. 2 und Bl. 7 (Ostern 1781): Johann Nemsmann für die nachgelassene Tochter und Bl. 4 (29. September 1778) für Ferdinand und o. Bl. für Johann (29. September 1779) jeweils durch Franz Nemsmann.
- <sup>77</sup> Vgl. in WA MS Haus Dinklage D 232 die Kinder des Jägers Kamphaus (1779-1782): Kleidung und Schulgeld: Bl. 3 (2. Juli 1781), Kostgeld: Bl. 4v (Ostern 1779), Bl. 3v (21. Oktober 1781), o. Bl. (9. Mai 1782) und Kleidung und Kostgeld: Bl. 4 (4. Juni 1778 und 21. März 1779).
- <sup>78</sup> Anfang Oktober 1675 wurden immerhin zwei Reichstaler *auß befählig zu unterhaltung Berents Westendorf kindt* ausgegeben. WA MS Haus Dinklage D 270 Bl. 28 (Anfang Oktober 1675). Vgl. auch Haus Dinklage D 106 Bl. 5, Bl. 11v und Bl. 12 (19. und 30. Januar 1770) zu den halbverwaisten Kindern des inhaftierten Heinrich Ostendorf. Vgl. zur Armenversorgung Karl-Sigismund Kramer/Ulrich Wilkens, 1979, S. 136-155, S. 236 und S. 303-305. Heinz Reif, 1979, S. 445-449 insbesondere zu den tieferen (nicht uneigennütigen) Beweggründen für eine solche Unterstützung (im 19. Jahrhundert).
- <sup>79</sup> WA MS Haus Dinklage D 233 Bl. 5 und Bl. 5v (19. Juni 1810).
- <sup>80</sup> WA MS Haus Dinklage D 333e Bl. 10 bzw. Rechnungsnummer 44 (23. Juli 1850).
- <sup>81</sup> Vgl. beispielsweise WA MS Haus Dinklage D 106 Bl. 2v (19. Januar 1770) und Bl. 9v (30. Januar 1770 postquam): Jäger, Haus Dinklage D 482 Bl. 29v (25. September 1793): Pfortensoldat.
- <sup>82</sup> Hermann Kaiser, *Der große Durst. Von Biernot und Branntweinefeinden – rotem Bordeaux und schwarzem Kaffee. Trinken und Getränke zwischen Weser und Ems im 18./19. Jahrhundert*, (Materialien und Studien zur Alltagsgeschichte und Volkskultur Niedersachsens, Heft 23), Cloppenburg 1995, S. 110. Siehe auch Karl-Sigismund Kramer/Ulrich Wilkens, 1979, S. 44, S. 90-96 mit den daraus erwachsenen Auseinandersetzungen.
- <sup>83</sup> Vgl. auch Udo Elerd, 2002, S. 23 über den Kammerdiener des Erbprinzen (nachmaligen Großherzogs) Paul Friedrich August von Holstein-Oldenburg (1783-1853). Der Prinz galt als „ein außerordentliches Muster der Mäßigkeit“, während sein Diener sich jedoch regelmäßig betrank, ohne dass es deswegen zum Konflikt gekommen wäre. Erst 1821 wurde der Kammerdiener vom Dienst suspendiert. Udo Elerd, 2002, S. 25. – Vgl. im Gegensatz dazu die Dienstanordnung für das von Speesche Personal zu Heltorf (1861, § 3), wonach „Trunkenheit oder eine andere Ausschweifung die sofortige Entlassung zur Folge haben“ konnte. Maria-Therese Pötter, 1994, S. 152.
- <sup>84</sup> WA MS Haus Dinklage D 236 Bl. 15 (26. Februar 1796).
- <sup>85</sup> WA MS Haus Dinklage D 457 Bl. 59v (9. September 1772): *und will ich für dieses mahl mit die fehlenden 26 R. 36 Gr. durch die finger sehen.*
- <sup>86</sup> Jäger Böhner: WA MS Haus Dinklage D 106 Bl. 9 (30. Januar 1770).
- <sup>87</sup> WA MS Haus Dinklage D 106 Bl. 10v (30. Januar 1770).
- <sup>88</sup> WA MS Haus Dinklage D 106 Bl. 3v und Bl. 4 (19. Januar 1770).
- <sup>89</sup> (...) *weil er alt und unvermögens ist, mus nicht verstoßen werden.* WA MS Haus Dinklage D 106 Bl. 10v (30. Januar 1770).
- <sup>90</sup> WA MS Haus Dinklage D 1826 Bl. 99v (11. Mai 1799).
- <sup>91</sup> So im Falle der Haushälterin: WA MS Haus Dinklage D 480 Bl. 265v (1774 postquam).
- <sup>92</sup> Burgvikar: WA MS Haus Dinklage D 200 Bl. 18 und Bl. 18v (10. Mai 1773).
- <sup>93</sup> Vermutlich wurden Maßnahmen zur Kostenersparnis durchgeführt, um die teure Kavaliertour von Clemens August von Galen mit seinem Bruder nach Österreich (Wien), Ungarn, Kroatien, Italien (Rom), Frankreich, England und die Niederlande finanzieren zu können. Vgl. dazu vor allem die noch nicht ausgewerteten drei Quittungspakete in WA MS Haus Assen Familienarchiv F 275 o. Bl. und F 276 (1771-1773).
- <sup>94</sup> Rolf Engelsing, *Das Vermögen der Dienstboten in Deutschland zwischen dem 17. und 20. Jahrhundert*, in: *Jahrbuch des Instituts für Deutsche Geschichte* 3, 1974, S. 227-256 (hier

- S. 238-239). Vgl. auch den Beitrag von Günter Mühlpfordt, Ein Plan zum Wohl des Gesindes (1786), in: Gotthardt Frühsorge (Hrsg.), Gesinde im 18. Jahrhundert, (Studien zum 18. Jahrhundert, Bd. 12), Hamburg 1995, S. 189-214 (hier S. 195) über die sozialrevolutionären Ideen des „Radikalaufklärers“ Karl Friedrich Bahrdt (1740-82).
- <sup>95</sup> WA MS Haus Dinklage D 481 o. Bl. (29. September 1788). Siehe auch D 106 Bl. 10 (30. Januar 1770). So auch Rolf Engelsing, 1974, S. 253. Die Instruktionen des Reichsgrafen von Spee von 1861 (§ 13) sind indes nicht geschlechtsspezifisch formuliert, vgl. diese bei Maria-Therese Pötter, 1994, S. 153.
- <sup>96</sup> So auch Rolf Engelsing, 1974, S. 250.
- <sup>97</sup> Untersucht wurden folgende: Kopie des Testaments von Caspar von Ledebur der Ältere in WA MS Haus Dinklage D 13 Bl. 23 und Bl. 23v – das Original befindet sich im Staatsarchiv Osnabrück Dep. 24a (Urkunden) Nr. 286 (10. Juli 1593), das der (mit mehreren Nachträgen) Sophia Lodovika von Galen geb. Gräfin Merveldt in: WA MS Haus Assen Familienarchiv F 198 (13. Mai 1784, 23. Juni 1787, 8. Dezember 1796) sowie das ihres Sohnes Clemens August von Galen: WA MS Haus Assen Familienarchiv F 200 (31. Dezember 1813). Siehe auch bei der verwandten Familie von Spee bei Maria-Therese Pötter, 1994, S. 153. Ein Beispiel bringt auch Heike Düselder, 2004, S. 93.
- <sup>98</sup> Vgl. auch Rolf Engelsing, 1974, S. 250.
- <sup>99</sup> Der *Freibrief für alle eigenbehörigen Diener, Knechte und Mägde, die bei seinem* (Heinrich von Galen, 1609-1694) *oder seiner Gemahlin* (Anna Elisabeth, geb. von der Recke-Steinfurt, 1635-1716) *Diensten stehen* in WA MS Haus Assen Familienarchiv F 665 (1693) ist verloren gegangen.
- <sup>100</sup> Siehe auch Heike Düselder, 2004, S. 117. Allerdings ist zu bedenken, dass der materielle Wert eines Bettes durch Gebrauch schnell gemindert wurde. Ruth-E. Mohrmann, 1994, S. 268 sowie dies., Flinte, Hund und grüner Rock – was macht einen Förster aus?, in: Thomas Hengartner/Brigitta Schmidt-Lauber (Hrsg.), *Leben – Erzählen. Beiträge zur Erzähl- und Biographieforschung, (Lebensformen. Veröffentlichungen des Instituts für Volkskunde der Universität Hamburg, Bd. 17)*, Hamburg 2005, S. 277-306 (hier S. 298).
- <sup>101</sup> Gärtner Franz Ferdinand Jodocus Meier: WA MS Haus Dinklage D 238 Bl. 6 (16. November 1844).
- <sup>102</sup> Im Gegensatz dazu: Rolf Engelsing, 1974, S. 247.
- <sup>103</sup> Julius Hoffmann, Die „Hausväterliteratur“ und die „Predigten über den christlichen Hausstand“. Lehre vom Hause und Bildung für das häusliche Leben im 16., 17. und 18. Jahrhundert, Weinheim 1959, S. 168; Irmintraut Richarz, 1971, S. 48 und besonders Paul Münch, Tiere, Teufel oder Menschen? Zur gesellschaftlichen Einschätzung der „dienenden Klassen“ während der frühen Neuzeit, in: Gotthardt Frühsorge (Hrsg.), *Gesinde im 18. Jahrhundert, (Studien zum 18. Jahrhundert, Bd. 12)*, Hamburg 1995, S. 83-107.
- <sup>104</sup> Siehe auch Wolfgang Beetz, Frühmoderne Höflichkeit. Komplimentierkunst und Gesellschaftsrituale im altdeutschen Sprachraum, (Germanistische Abhandlungen, Bd. 67), Stuttgart 1990, S. 40-41; André Holenstein, Die Symbolik des Rechts in Herrschaftsbeziehungen. Untertanenhuldigungen in Gutsherrschaften, in: Jan Peters, *Gutsherrschaft als soziales Modell. Vergleichende Betrachtungen zur Funktionsweise frühneuzeitlicher Agrargesellschaften*, München 1995, S. 81-100 sowie Claus K. Meyer, Ein zweischneidiges Schwert. Ordnung und Reglementierung auf Rittergut und Sklaven-Plantage, in: Jan Klußmann (Hrsg.), *Leibeigenschaft. Bäuerliche Unfreiheit in der frühen Neuzeit, (Potsdamer Studien zur Geschichte der ländlichen Gesellschaft, Bd. 3)*, Köln 2003, S. 241-272 (hier S. 257).
- <sup>105</sup> Vgl. zum Beispiel WA MS Haus Dinklage D 270 Bl. 27 (17. August 1675): *auß befellig einer armen soldatben frauwen gegeben 4 1/2 Gr.* Vgl. zum Thema „adlige Hausmutter“ und Wohltätigkeit auch Anke Hufschmidt, 2001, S. 186-190 und S. 206-211.

- <sup>106</sup> Es sollte sogar alle zwei Jahre das komplette Oberbett (Laken und Kissen) aller Bediensteten ausgetauscht werden. WA MS Haus Dinklage D 480 Bl. 262 (28. Juni 1776). Zu einem „vollständigen Bett“ gehörten nach Ruth-E. Mohrmann, „in der freywilligen Nachlassung der willkürlichen Bewegungen“. Anmerkungen zur Geschichte des Schlafens, in: Burkhard Pöttler/Helmut Eberhart/u. a. (Hrsg.), *Innovation und Wandel*, Graz 1994, S. 261-278 (hier S. 267) außer dem Deckbett ein bis zwei Unterbetten, ebenso viele Kissen und Pfühle.
- <sup>107</sup> Vgl. beispielsweise die verbilligten Getreideverkäufe an *geringe* Leute der Herrlichkeit Dinklage in den Hungerjahren: WA MS Haus Dinklage D 107 und D 457 Bl. 2 (2. Juni 1740) und auch Bl. 5 bis Bl. 22v und Bl. 48 bis Bl. 59 (1743-1754 bzw. 1769-1771) sowie Bl. 62 und Bl. 62v (2. und 8. Juli 1772). Ferner überließen die Gutsbesitzer einem Bäcker Roggen, um daraus für die Bedürftigen (*zum trost der armen*) Brot zu backen, D 457 Bl. 3v (20. Januar 1741). Dies geschah regelmäßig einmal pro Woche. Zwischen zehn Scheffel bis zu einem Malter wendete man *behuef den armen* allwöchentlich auf. Haus Dinklage D 432 Bl. 33 bzw. Rechnungsnummer 4 (6. Oktober 1796 bis 13. September 1798). In Elendsjahren, die durch ungünstige Witterung verursacht wurden, half man den notleidenden Bewohnern der Herrlichkeit durch den vergünstigten Verkauf von Getreide, wobei erst die Eigenbehörigen des Guts Dinklage, dann die Eingesessenen der Wiek und erst dann die des Kirchspiels Berücksichtigung fanden. Haus Dinklage D 457 Bl. 61 (5. August 1771), Bl. 62 (2. Juli 1772) sowie Bl. 62v (8. Juli 1772).
- <sup>108</sup> So auch Anke Hufschmidt, 2001, S. 197-198, allerdings geht sie davon aus, dass adlige Frauen allgemein nicht unbedingt „nachgiebiger“ gegenüber ihren Untertanen aufgetreten wären, da von ihnen Barmherzigkeit erwartet wurde (S. 208). Siehe auch zu den (weiblichen) Adressaten der Hausväterliteratur Julius Hoffmann, 1959, S. 64-65 und S. 71-72. Ausdrücklich an die „Hausmutter“ wandte sich (im deutschsprachigen Raum) die erstmals 1778 erschienene Ökonomik des Pfarrers Christian Friedrich Germershausen („Die Hausmutter in allen ihren Geschäften“). Es entstand damit in einer Zeit, das schon das Ende der Hausväterliteratur einläutete. Julius Hoffmann, 1959, S. 206 und Irmintraut Richarz, 1991, S. 205-213. Vgl. zur Hausväterliteratur auch Wolf Helmhard von Hohberg, 1682, Nachdruck, Wien 1995, S. 64-65. Zur Person und seinem Werk vgl. Otto Brunner, *Adeliges Landleben und europäischer Geist. Leben und Werk Wolf Helmhards von Hohberg (1612-1688)*, Salzburg 1949, S. 11-59 und S. 293-312; Julius Hoffmann, 1959, S. 79-81 und Irmintraut Richarz, 1991, S. 148-158.
- <sup>109</sup> Friedrich-Wilhelm Schaer, 1980, S. 46.
- <sup>110</sup> WA MS Haus Dinklage D 200 Bl. 22 (10. Mai 1773).
- <sup>111</sup> Vgl. Ausführungen zu einem Stillleben mit zwei spielenden Schoßhündchen, welches Wilhelm Ferdinand von Galen Mitte des 18. Jahrhunderts bei Johann Anton Koppers († 1762) in Auftrag gab: Heike Düselder, 2004, S. 99 und Abb. 39. Zur Malerfamilie Koppers vgl. Reinhard Karrenbrock, *Aspekte einer Kunstlandschaft*, in: Hans Galen/Helmut Ottenjann (Hrsg.), *Westfalen in Niedersachsen. Kulturelle Verflechtungen: Münster – Osnabrück – Emsland – Oldenburger Münsterland, Cloppenburg* 1993, S. 107-329 (hier S. 309-322).
- <sup>112</sup> WA MS Haus Dinklage D 480 Bl. 271 (18. Juni 1776). Vgl. auch zur „Gleichzeitigkeit von ständiger räumlicher Nähe und ständiger sozialer Ferne“ Norbert Elias, 1969, S. 76-78 sowie Rosemarie Stratmann-Döhler, *Gesinde im Spiegelbild der Architektur*, in: Gotthardt Frühsorge (Hrsg.), *Gesinde im 18. Jahrhundert, (Studien zum 18. Jahrhundert, Bd. 12)*, Hamburg 1995, S. S. 399-405 (hier S. 401-403), wonach der persönliche Diener in der Nähe seiner Herrschaft in einer „Tischbettlade“ schlief, welche sich (zusammengeklappt) nicht von herkömmlichen Tischen unterschieden. Siehe auch Ruth-E. Mohrmann, 1994, S. 264-266 zu den einzelnen Typen von Schlafmöbeln sowie S. 267-275 zur sozialen Zeichenhaftigkeit von Bettwerk.
- <sup>113</sup> Vgl. bei Anke Hufschmidt, 2001, S. 87 zum freundlichen Umgangston mit dem Gesinde, die adligen Töchtern als zukünftiger Hausmutter anempfohlen wurde.

- <sup>114</sup> So auch Karl-Sigismund Kramer/Ulrich Wilkens, 1979, S. 331.
- <sup>115</sup> Dasselbe stellt Wingolf Lehnemann, 1988, S. 723 fest.
- <sup>116</sup> Vgl. auch bei Anke Hufschmidt, 2001, S. 201 die Anweisungen der Jacobe von der Asseburg (1507-1571) an ihre Nachkommen zur strengen Auswahl des Gesindes.
- <sup>117</sup> Der gerechte Umgang lässt sich im übrigen auch auf die Eigenbehörigen übertragen: zum Beispiel WA MS Haus Dinklage D 200 Bl. 18v (10. Mai 1773), wonach der Verwalter *beyder lieferung des korn (...) obacht geben (musste): daß gute reine fruchten geliefert werden, widrigenfall sind sie nicht anzunehmen, sonderen der pflichtige ist damit zurück und zur besseren lieferung anzu weisen, indeßen, hat er auch darauf zu merken: daß die gehörige maas geliefert, je doch auch keine übermaaß genommen werde.*
- <sup>118</sup> Irmintraut Richarz, 1971, S. 51.
- <sup>119</sup> Siehe zu den Rangunterschieden und deren Ausdruck Norbert Elias, 1969, S. 77-78.
- <sup>120</sup> Ähnlich: Silke Götsch, 1991, S. 109.
- <sup>121</sup> Quellen, die Auskunft über eine Kommunikation zwischen Rentmeister und Personal geben, konnten nicht beigebracht werden.
- <sup>122</sup> Karl-Sigismund Kramer/Ulrich Wilkens, 1979, S. 41-58, S. 75-76, S. 211, S. 323, S. 330 sowie S. 346-347 ebenso wie Silke Götsch, 1991, S. 34 und S. 366-369.
- <sup>123</sup> Karl-Sigismund Kramer/Ulrich Wilkens, 1979, S. 17.
- <sup>124</sup> Karl-Sigismund Kramer/Ulrich Wilkens, 1979, S. 32, S. 36, S. 62-63, S. 133, S. 197-216 und S. 412 umschreiben dieses fürsorgerische Verhalten mit „Konservation“. Siehe auch Silke Götsch, 1991, S. 125-126, S. 162 und S. 300-302 zur Aufhebung der Leibeigenschaft.
- <sup>125</sup> Vgl. auch Marcus Weidner, 2000, S. 284 der, wenn auch für eine andere Sozialgruppe, annimmt, dass eine „exakt“ angelegte Rangordnung, die mit einer genauen Verteilung von Pflichten und Verantwortlichkeiten einhergeht, konfliktmindernd wirken kann.
- <sup>126</sup> Vgl. beispielsweise die Verhaltensanweisungen der Jacobe von der Asseburg (1507-1571) an ihre Enkelinnen bzgl. des Gesindes, die den „Spagat“ zwischen Wohlwollen und einem zu engen Kontakt gegenüber Personen geringeren Standes verdeutlichen. Anke Hufschmidt, 2001, S. 87-88. Siehe auch die Untersuchung des Guts Schönweide (Ostholstein) von Karl-Sigismund Kramer/Ulrich Wilkens, 1979, die eher den Typus einer strengen ostelbischen Gutswirtschaft repräsentiert. Heike Düselder, 2004, S. 97 geht davon aus, dass die Beziehung Herrschaft - Domestiquen in den ostfriesischen Häuptlingssitzen „durchweg gekennzeichnet von Spannungslagen“ sei: „Untergebene durften bestraft und gezüchtigt, Zwangsmaßnahmen angeordnet werden.“ Wingolf Lehnemann, 1988, S. 722-724 stellt für die von ihm untersuchte Familie von Frydag-Buddenburg (Westfalen) ein ähnlich ausgeglichenes Verhältnis wie in Dinklage zwischen Gutsherrschaft und Personal fest. Ebenso: Werner Frese, 1995, S. 260, S. 262-263. Ähnlich äußert sich auch Irmintraut Richarz, 1971, S. 50 für den Weserraum. In einzelnen Regionen der Niederlande scheint sich sogar ein „herzliches Verhältnis“ zwischen Herrschaft und Personal entwickelt zu haben: Jettie Enklaar, Rechte und Pflichten des Gesindes auf einem niederländischen Landsitz im 18. Jahrhundert, in: Gotthardt Frühsorge (Hrsg.), Gesinde im 18. Jahrhundert, (Studien zum 18. Jahrhundert, Bd. 12), Hamburg 1995, S. 69-81 (hier S. 74). Für das 19. Jahrhundert meint Bernd-Wilhelm Linnemeier, 1992, S. 346 eine „Abkühlung“ in der Beziehung Herrschaft - Bedienstete feststellen zu können.

Die **Fotos** entstanden in den 1920er-Jahren und stammen aus einem Album, das Franz von Galen (1879 - 1961) für seine Tochter Mariaschnee angefertigt hat. Archiv der Abtei St. Scholastika, Dinklage



*Heiko Taubenrauch*

## Der Teich am Emsteker Rathausplatz 200 Jahre Spezialvermessungen im Oldenburger Münsterland

Vor genau 200 Jahren befand sich vor dem heutigen Rathausplatz der Gemeinde Emstek ein großer Teich. Mit einer Ausdehnung von rund 30 x 35 m lag er dort, wo heute die Halener Straße in die Straße Am Markt einmündet. Als Hauptort des gleichnamigen Kirchspiels wies Emstek gegenüber den heutigen Verhältnissen vor 200 Jahren eine lockere Bebauung mit sehr wenigen Ackerbürgerhäusern und einzelnen, bis in die Ortsmitte hineinreichenden Hofstellen auf. Lediglich um die alte St. Margarethenkirche drängte sich halbkreisförmig eine Zeile geschlossener Bebauung. Diese Häuserzeile, wenn auch im Laufe der Zeit vielfach baulich verändert, prägt noch heute den Ortskern von Emstek. Sicher hatte der Teich zu damaliger Zeit seine Aufgabe als zentraler Dorfteich und war zugleich Wasserreservoir, Feuerlöschteich und Ententeich.

Die überraschende Wiederentdeckung des Emsteker Dorfteiches verdanken wir einem alten Kartenwerk, das vor 200 Jahren für einen Teil des Oldenburger Münsterlandes entstanden ist. Es enthält eine Vielzahl weiterer kulturhistorischer Details zur Bodennutzung und Bebauung. Überlagert man die alten Karten mit der heutigen Bebauung aus den aktuellen Karten des Katasteramtes Cloppenburg, ergeben sich weitere interessante Einzelheiten, so beispielsweise zum Lage- und Größenvergleich zwischen alter und neuer Kirche. Die genauen Karten sind das Ergebnis der ersten Spezialvermessungen, die von 1807-1810 in einigen Kirchspielen zum Zweck der Anlegung eines Grundsteuerkatasters stattfanden. Auf den Beginn dieser wenig bekannten, parzellengenauen Vermessungen vor nunmehr 200 Jahren soll in diesem Beitrag zurückgeblickt werden.

Als im Jahr 1803 der Anschluss des Oldenburger Münsterlandes sowie des kurhannoverschen Amtes Wildeshausen an das Herzogtum Oldenburg erfolgte, musste Herzog Peter Friedrich Ludwig feststellen,